

2. Sitzung

Mittwoch, 26. Januar 2005, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Ruedi Lehmann, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Monika Hager, Bern

Anwesend sind 137 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Baumgartner Edi, Eichenberger Rosmarie, Käser Walter, Plüss Gabriele, Schorta Reto, Vögtli Marlene, Zaugg Regula. (7)

DG 2/2005

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Ich begrüsse Sie herzlich zur heutigen Sitzung. Ich mache Sie auf die folgende Änderung aufmerksam. Persönliche Vorstösse, die vor dem 1. Januar 2005 eingereicht wurden, werden weiterhin nach altem Recht behandelt. Motionen können beispielsweise weiterhin in Postulate umgewandelt werden. Die ab dem 1. Januar 2005 eingereichten Vorstösse hingegen werden nach der neuen Regelung behandelt. Das heisst, es gibt keine Motionen und Postulate mehr, sondern es handelt sich um Aufträge.

WG 191/2004

Wahl von 13 Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen

Es liegt vor:

a) Antrag der Justizkommission vom 11. Januar 2005.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Ihnen liegt ebenfalls ein Schreiben der Justizkommission vom 13. Januar 2005 vor. Die SP-Fraktion hat einen Rückweisungsantrag eingereicht.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident der Justizkommission. Die Zeit ist gekommen, Ihnen zu den bevorstehenden Wahlgeschäften einige Erläuterungen abzugeben. Dies einerseits, um Ihnen die Vorgehensweise sowie die Empfehlungen der Justizkommission plausibel darzulegen, und andererseits, weil das Medieninteresse gerade in den letzten 14 Tagen sehr gross war. Die Justizkommission konnte die Wahlgeschäfte

nicht einfach auf der grünen Wiese bearbeiten und behandeln. Wir hatten Leitplanken, die wir einhalten mussten. Die vorhandenen Grundlagen sind das Kantonsratsgesetz, das Geschäftsreglement des Kantonsrats, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Pflichtenheft der Justizkommission und die Richtlinien für die Vorbereitung von Wahlen in der Zuständigkeit der Justizkommission. Die Aufgaben der Justizkommission sind ganz klar geregelt. Als vorberatende Aufsichtscommission haben wir ein Pflichtenheft. Paragraf 7 verpflichtet uns, Wahlgeschäfte durchzuführen und dem Kantonsrat Wahlempfehlungen im Sinne von Anträgen zu unterbreiten.

Dieses Geschäft war für uns kein Tagesgeschäft. Es hat uns über mehrere Monate begleitet, und ich erlaube mir, Ihnen einige Meilensteine daraus zu erläutern. Am 8. April 2004 haben wir den Terminplan in Kraft gesetzt. Am 17. Mai 2004 hat die Justizkommission wichtige Beschlüsse gefasst – darauf komme ich noch zurück. Am 21. Mai 2004 fand eine Informationstagung für die Gerichte statt. Am 1. Juli 2004 haben wir Richtlinien für Wahlgeschäfte in Kraft gesetzt. Auch auf die beiden zuletzt genannten Ereignisse werde ich noch eingehen. Am 15. September 2004 wurden die Stellen auf der Stufe Übrige zum ersten Mal ausgeschrieben. Wir haben zwei Stufen. Stufe 1 betrifft die Leitenden, die Sie letztes Jahr gewählt haben. Um die zweite Stufe, das heisst um die Übrigen, geht es heute. Am 22. Oktober 2004 haben wir beurteilt, ob eine zweite Ausschreibung notwendig ist. Im Bereich der Haftrichter-Stellvertreter hielten wir dies für notwendig, und wir haben dies dann gemacht. Die Personen, die sich für diese Stellen bereits beworben hatten, haben wir darüber informiert. Am 8. Dezember 2004 haben wir die Vorselektion durchgeführt. Ab dem 9. Dezember 2004 haben wir alle Referenzen eingeholt. Am 6., 10., 11. und 12. Januar 2005 führten wir die Bewerbungsgespräche durch. Am 12. Januar haben wir die Beschlussfassung zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

Wir mussten gewisse Massnahmen treffen, um die gesetzlichen Bestimmungen einhalten zu können. Wir haben am 17. Mai die folgenden drei Beschlüsse gefasst. Alle neu zu besetzenden Stellen werden öffentlich neu ausgeschrieben. Auch interne Bewerberinnen und Bewerber müssen ein vollständiges Dossier einreichen. Die Wahlen sollen gestaffelt erfolgen. Zuerst werden die Leitenden und anschliessend die Übrigen gewählt. Die Leitenden wurden in den Prozess der Wahl der Übrigen einbezogen, da Erstere die zukünftigen Chefs sind. Sie wurden dazu aufgefordert, uns ihre Wahlempfehlungen schriftlich abzugeben. Anlässlich der Informationstagung vom 21. Mai wurden alle anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichteramts und der Jugendanwaltschaft durch mich persönlich informiert. Ich habe aufgezeigt, welche hauptamtlichen Stellen aufgehoben werden und welche neuen Stellen besetzt werden müssen. Ich habe ihnen das Vorgehen der Justizkommission als vorberatende Aufsichtscommission und unsere Entscheide vom 17. Mai dargelegt. Ich habe Ihnen zwei Terminpläne vorgelegt, und zwar einen für die Leitenden und einen anderen für die Übrigen. Gestützt auf die Erfahrungen der letzten vier Jahre habe ich mir als Präsident der Justizkommission erlaubt, Empfehlungen abzugeben. Ich habe empfohlen, nur komplette Dossiers einzureichen, die Anmeldefrist zu beachten und einzuhalten und sich nicht nur auf eine Stelle zu bewerben.

Im Weiteren hat die Justizkommission festgelegt, dass während der Wahlgeschäfte Aufsichtsprotokolle erstellt werden. Dies aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und in Anlehnung an das Geschäftsreglement des Kantonsrats, Paragraf 26. Gemäss Paragraf 27 dürfen diese Protokolle lediglich den Kommissionsmitgliedern und dem Regierungsrat zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Kantonsratsgesetz, Paragraf 30. Über Sachverhalte, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, dürfen keine Auskünfte erteilt werden.

In den letzten 14 Tagen war in den Medien viel über dieses Geschäft zu lesen. Ich möchte dazu einige Bemerkungen und Richtigstellungen anbringen. Es wurde geschrieben, den Untersuchungsrichtern werde die Aufgabe von Staatsanwälten übertragen. Das ist falsch. Richtig ist, dass interne Bewerber nicht Bisherige sind, sondern eben interne Bewerber, die sich auf eine neue Stelle mit neuen Funktionen beworben haben. Es wurde geschrieben, bei einem externen Bewerber sei die Referenz nicht eingeholt worden. Das ist falsch. Richtig ist, dass Referenzen für alle externen Bewerberinnen und Bewerber eingeholt wurden. Die Referenzen wurden vom Präsidium eingeholt, welches aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten besteht. In den Medien wurde der Eindruck erweckt, der Präsident der Justizkommission habe eigene Richtlinien erlassen. Das ist falsch. Richtig ist, dass der Kantonsrat im Jahr 2001 bei Untersuchungsrichterwahlen die Stellenausschreibung und das Prozedere kritisiert hat. Im Sinne einer Verbesserungsplanung haben wir zwei Massnahmen eingeleitet. Erstens müssen Stellenausschreibungen, soweit sie die Justizkommission tangieren, vorgängig vom Präsidenten der Justizkommission freigegeben werden. Zweitens muss das Prozedere professionalisiert werden. Aus diesem Grund hat die Justizkommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Richtlinien auszuarbeiten. Die Leitung dieser Arbeitsgruppe hat sie mir übertragen. Die Justizkommission hat die Richtlinien wie erwähnt am 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. Die Richtlinien umfassen die folgenden neun Schwerpunkte. Wir haben den Geltungsbereich und die Zuständigkeiten festgelegt. Das Prozedere der Stellenausschreibung wurde klar geregelt. Die administrativen Vorarbeiten – und diese sind umfassend – sowie die Tri-

ge wurden geregelt. Der Ablauf der Vorstellungsgespräche wurde minutiös geplant und in den Richtlinien festgehalten. Die Antragstellung zuhanden des Kantonsrats wurde festgelegt. Der Ablauf des Verfahrens und schlussendlich das Inkrafttreten der Richtlinien wurden ebenfalls geregelt. Von der Entstehung dieser Richtlinien bis zu ihrem Inkrafttreten vergingen etliche Monate.

Ich komme noch zu Äusserungen Dritter. Seitens eines Oberrichters wurde die seriöse Arbeitsweise der Justizkommission als Fehlleistung titulierte. Das ist eine Frechheit, und das weise ich ganz klar zurück. Ich empfehle dem betreffenden Oberrichter, sich tunlichst wieder auf seine eigentliche Arbeit zu konzentrieren. Unsere umfassenden, seriösen und auf der Gesetzgebung basierenden Arbeiten wurden auch seitens des Regierungsrats entsprechend gewürdigt. Ich zitiere einen Satz: «Es hat noch nie ein Wahlverfahren in dieser Breite und Gründlichkeit gegeben.» Dass ein interner Bewerber, der durch die Justizkommission nicht nominiert werden konnte, die Medien für Rundumschläge benutzt hat und Attacken gegen einzelne Personen reitet, finde ich persönlich charakterlos. Welchen Eindruck dies bei Ihnen hinterlassen hat, meine Damen und Herren, lasse ich offen. Ich gebe aber diesem Bewerber noch den folgenden Merksatz mit für die Zukunft: Man wird selber nicht grösser, wenn man versucht, andere klein zu machen.

Zum Schluss möchte ich Folgendes festhalten. Eine neue Strafverfolgungsbehörde wird bestellt. Mit dem Wechsel vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltsmodell werden Untersuchungsrichterstellen abgeschafft und neue Staatsanwaltstellen geschaffen. Es handelt sich um neue Stellen mit anderen Funktionen. Wir erhielten 38 Bewerbungen, wovon 18 in die engere Wahl kamen. Die Justizkommission hat sich für die 13 Bestqualifizierten entschieden und Ihnen diese Wahlempfehlung abgegeben. Innerhalb des Wahlverfahrens gibt es keine Sonderfälle. Allen Bewerbern wurde anlässlich des Vorstellungsgesprächs mit Hinweis auf die Richtlinien klar kommuniziert, dass interne wie externe Bewerber gleich behandelt werden. Im Weiteren wurden die Wahlvoraussetzungen in der Stellenausschreibung klar definiert. Wir alle sind dem Gesetz verpflichtet, so auch der Präsident der Justizkommission. Daher habe ich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und in Anlehnung an das Amtsgeheimnis keine Auskünfte an Dritte erteilt. Ich habe das in den letzten 14 Tagen nicht getan, und ich werde dies auch heute nicht tun. Gemäss den Informationen, die ich gestern Abend erhalten habe, konnten sich die Fraktionen von ihren JUKO-Mitgliedern ausreichend über die Bewerberinnen und Bewerber informieren lassen. Gemäss Paragraph 75 der Verfassung des Kantons Solothurn ist der Kantonsrat Wahlbehörde. Ob das einzelnen Kreisen passt oder nicht – das ist eine Tatsache.

Spätestens jetzt sollte allen klar sein, dass ein sauberes Auswahlverfahren durchgeführt wurde. Ich bitte Sie, die Wahlanträge der Justizkommission umzusetzen und die Wahlen heute zu vollziehen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Roland Heim, CVP. Auch wenn unsere Fraktion die nicht ganz glückliche Kommunikation seitens der Justizkommission kritisiert hat, so haben wir doch festgestellt, dass das Verfahren in der Justizkommission grundsätzlich korrekt und dem bisherigen Modus entsprechend sauber durchgeführt wurde. Das Resultat der Beratungen der Justizkommission ist aus unserer Sicht somit rechtens. Eine Forderung nach einer allfälligen Wiederholung des Auswahlverfahrens wird unsere Fraktion nicht unterstützen. Wir sind bereit, heute die 13 Staatsanwälte und ebenso die übrigen Stelleninhaber zu wählen. Allerdings hat die CVP anlässlich ihrer gestrigen Fraktionssitzung keine Parole für die heutigen Wahlen gefasst. Wir haben uns also weder für noch gegen den Antrag der Justizkommission entschieden. Jedes Mitglied unserer Fraktion – und das ist bei uns seit jeher Tradition – kann nach bestem Wissen und Gewissen die 13 Kandidaten wählen, welche seiner persönlichen Meinung nach den Anforderungen an das anspruchsvolle Amt des Staatsanwalts genügen. Grundlage für diesen Entscheid war einerseits der breit abgestützte Antrag der Justizkommission mit den entsprechenden Personalunterlagen. Andererseits war es eine Fraktionsanhörung, unter anderem auch von Untersuchungsrichter Koschmann. Neben anderen Kandidaten, deren Anhörung eine relativ kurze Zeit dauerte, haben wir vor allem ihm ausführlich Gelegenheit gegeben, sich in unserer Fraktion vorzustellen. Er konnte uns die für ihn nicht sehr komfortable Ausgangslage aus seiner Sicht erklären. In unseren Meinungsbildungsprozess indirekt eingeflossen sind weiter Aussagen des heutigen ersten Untersuchungsrichters und des künftigen Oberstaatsanwalts. Direkt eingeflossen sind selbstverständlich Aussagen unseres Justizdirektors. Somit wird heute jedes Fraktionsmitglied seinen Entscheid, gestützt auf ein fraktionseigenes, breit abgestütztes Verfahren frei treffen können.

Markus Schneider, SP. Das Geschäft, welches wir heute beraten, hat hohe Wellen geworfen. Es hat zu Kommentaren in den Medien geführt, welche nun vom Präsidenten der Justizkommission mindestens zum Teil inhaltlich widerlegt wurden. Trotzdem stellen wir einen Antrag auf Rückweisung. Wir müssen uns bewusst sein, dass es bei der Wahl der neuen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um neue Organe in der Justiz geht. Wir wollen, dass die Staatsanwaltschaft von Anfang an stark sein kann. Sie soll mit

einer klaren politischen Legitimation mit der Arbeit beginnen können. Zu unserer Aufgabe gehört es, zu gewährleisten, dass die Justiz funktioniert. Das hat mit den gesetzlichen Grundlagen zu tun. Wir müssen auch finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen, damit die Justizorgane funktionieren können. Diese Verantwortung können wir nicht mit anderen Behörden teilen, vor allem auch nicht mit der Exekutive. Mit den jüngsten Reformen hat unsere Verantwortung zudem stark zugenommen. Im Rahmen dieser Verantwortung kommt dem Wahlrecht eine besondere Bedeutung zu. Das Wahlrecht ist nicht einfach ein politisch freies Wahlrecht, sondern ein Wahlrecht, welches sachlich und fachlich begründet sein muss. Es ist ein Wahlrecht, das nicht einfach beliebig sein soll. Es soll vor allem darauf ausgerichtet sein, die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten. Wir wissen, dass das Plenum diese Arbeit allein nicht aus dem Stand leisten kann. Daher ist es richtig, dass sich die Justizkommission intensiv um dieses Geschäft gekümmert hat. Es ist richtig und zu begrüßen, dass sich die Justizkommission dabei Richtlinien gegeben hat, welche mindestens den formalen Ablauf des Verfahrens festlegen. Aus unserer Sicht ist der formale Ablauf nicht zu kritisieren. Diesen anspruchsvollen Job hat die Justizkommission gut gemacht. In diesem Zusammenhang wurden auch die zeitlichen Grenzen des Milizsystems – gerade auch in den Fraktionen – aufgezeigt, welches diese Wahl bewältigen muss.

Wenn wir heute einen Rückweisungsantrag stellen, dann deshalb, weil wir begründete Zweifel hegen, ob die Auswahl, die wir heute erhalten, sachlich und inhaltlich wirklich gut begründet ist. Dem Votum des Präsidenten der Justizkommission konnten wir auf diese Frage keine Antwort entnehmen. Wir sind nicht überzeugt. Allerdings wollen wir nicht um jeden Preis Recht behalten. Wir können gut damit leben, dass die 13 Personen, die vorgeschlagen werden, auch wirklich die besten sind – wenn man uns überzeugt, dass es die richtigen sind. Wir wollen nicht Recht behalten, aber wir wollen bei unserer Wahl auch nicht Unrecht erhalten. Wir möchten uns gerne die Argumente für die Auswahl der Justizkommission anhören und den Sachverstand des Justizdirektors hören, der den vorliegenden Wahlvorschlag begleitet hat. Damit könnten unsere begründeten Zweifel zerstreut werden.

Die begründeten Zweifel knüpfen an fünf Punkten an. Zuerst zur Anzahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Wie wird die geschlossene Gesellschaft der Kandidatinnen und Kandidaten begründet? Warum hat man der Wahlbehörde Kantonsrat bei diesem Geschäft – im Gegensatz zu anderen Wahlgeschäften – keine Auswahl gegeben? Das ist beispielsweise bei der Wahl des Oberrichters der Fall, und das war auch vor zwei Sessionen bei der Haftrichter-Wahl der Fall. Gibt es wirklich nur 13 geeignete Kandidatinnen und Kandidaten? Der zweite begründete Zweifel knüpft an der Tatsache an, dass die Fähigkeiten und die formalen Voraussetzungen nicht bei allen Kandidaten gleich gewichtet wurden. Bei Herrn Koschmann wurde zuerst das fehlende Anwaltspatent als wichtiger formaler Grund für die Nicht-Nomination genannt. Er ist nicht der einzige Kandidat auf der Liste, der dieses Patent nicht besitzt. Wir fragen, wie diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt wird. Für uns ist auch die Tatsache, dass ein Kandidat auf der Liste die Prüfung demnächst absolvieren wird, kein hinreichender Grund dafür, ihn anders zu behandeln als Klaus Koschmann. Eine formale Wählbarkeitsvoraussetzung hat zum Zeitpunkt der Wahl vorzuliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es nicht allein in der Macht des Kandidaten liegt, diese Wählbarkeitsbedingungen mindestens bis zum Antritt der Wahl zu erfüllen. Und das ist bei einer Prüfung sicher der Fall.

Der dritte begründete Zweifel beruht auf der Art, wie die Erwägungen in der Kommission festgehalten wurden. Der Präsident der Justizkommission hat indirekt darauf hingewiesen, dass man die Voten in der Justizkommission nicht protokolliert hat. Er hat erwähnt, man habe ein so genanntes Aufsichtsprotokoll erstellt. Ein Aufsichtsprotokoll gibt es nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrats gar nicht. In allen Kommissionen sind die Voten laut Paragraph 26 Absatz 1 des Geschäftsreglements im Protokoll festzuhalten. Das ist auch bei vertraulichen Kommissionsberatungen der Fall. Die Vertraulichkeit und das Amtsgeheimnis bieten Gewähr, dass persönlichkeitschutzrelevante Daten der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden. Aus welchem Grund hat man dies hier nicht gemacht? Denn festgehaltene Voten im Protokoll – selbst dann, wenn sie dem Amtsgeheimnis unterliegen – sind eine wesentliche Voraussetzung, um zu gewährleisten, dass das Verfahren fair ist und dass nur Fakten auf den Tisch kommen, die sich auch belegen lassen. Der vierte begründete Zweifel beruht auf dem Auswahlverfahren. Es wurde behauptet, es handle sich um eine Neuwahl. Wir nehmen das zur Kenntnis. Wenn es eine Neuwahl wäre, hätte man eine Rangliste der 13 besten erstellt. Man hätte dann erfahren, wer nach den festgelegten Kriterien auf den Rängen 14 bis 18 zu liegen kam. Tatsächlich wurde das Verfahren jedoch so durchgeführt, dass man offensichtlich zuerst die bisherigen Untersuchungsrichterinnen und -richter bewertet, einzeln über diese abgestimmt und sie auf die Liste gesetzt hat oder eben nicht. Anschliessend hat man die restlichen Plätze aufgefüllt. Das ist ein Verfahren, wie es bei einer Wiederwahl üblich ist. Wenn man bei einer Wiederwahl einzelne Kandidatinnen und Kandidaten nicht berücksichtigt, besteht erhöhte Begründungspflicht. Und diese fehlt uns.

Zum letzten Punkt. Offenbar werden auch bisherige Untersuchungsrichterinnen und -richter zur Wahl vorgeschlagen, die in der Justizkommission keine Mehrheit fanden – weder in der Gesamtkommission

noch bei den anwesenden Mitgliedern. Wir fragen uns, wie sich eine solche Nomination rechtfertigen lässt. Allein das Umfeld verlangt, dass die Auswahl besser zu begründen ist. Wir wissen, dass der schweizerische Anwaltsverband Strafanzeige gegen bisherige Untersuchungsrichter eingereicht hat. Das ist mindestens nicht alltäglich. Wir glauben nicht an die Verschwörungstheorien, die herumgereicht wurden. Das – wahrscheinlich zufällige – zeitliche Zusammenfallen der Strafanzeige einer wichtigen Standesorganisation und das Auswahlverfahren der Justizkommission hätte eine eingehendere Begründung dieses Wahlvorschlags gerechtfertigt. Das sind unsere Überlegungen, und wir bitten Sie, unserem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Sollte dem Antrag nicht zugestimmt werden, haben wir – wie gesagt – die Freiheit zu wählen und auszuwählen. Wir hoffen, diese Freiheit werde nicht dazu verwendet, heimzuzahlen und abzurechnen. Sie sollte in Verantwortung für eine unabhängige und selbständige Justiz verwendet werden.

Lorenz Altenbach, FdP. Weil die Wahl, die wir heute zu treffen haben, im Vorfeld zu einer gewissen medialen Aufgeregtheit geführt hat, hat auch unsere Fraktion die Kandidaturen eingehend geprüft und sich ein eigenes Bild über den von der Justizkommission unterbreiteten Wahlvorschlag geschaffen. Im Namen der FdP/JL-Fraktion möchte ich zwei, drei Klarstellungen machen und zwei, drei Grundsätze zu Protokoll geben, welche für uns im Zusammenhang mit dieser Wahl entscheidend sind. Dies auch als direkte Erwiderung auf das, was wir soeben seitens der SP gehört haben. Dort geht man offensichtlich nach wie vor von falschen Voraussetzungen aus.

Die Stellen der bisherigen Untersuchungsrichter wurden aufgehoben. Das ist eine Tatsache. Es handelt sich daher definitiv nicht um eine Wiederwahl, auch wenn das noch so oft behauptet wird, sondern um eine Neuwahl. Die Justizkommission hat – wir haben es seitens des Präsidenten gehört – entschieden, dass sich alle Bewerber, also auch die bisherigen Untersuchungsrichter, mit einem vollständigen Dossier bewerben und vorstellen müssen. Jede andere Vorgehensweise wäre nämlich rechtswidrig gewesen. Es kann und darf bei der Besetzung von neu geschaffenen Stellen keine Gesetzten geben. Alle müssen die gleichen Chancen haben. Angesichts dieser Ausgangslage ist auch klar, dass keine Bewerber in irgendeiner Form einen privilegierten Anspruch auf Nomination oder gar Wahl haben. Und so klingt es nach wie vor seitens der SP. Dem ist aber nicht so. Wenn es keinen Anspruch auf Nomination oder Wahl gibt, besteht letztlich auch keine Begründungspflicht bei Nicht-Nomination oder Nichtwahl. Das wäre im Übrigen auch rein praktisch nicht möglich, hat doch jedes Mitglied der Kommission und letztlich auch jedes Mitglied dieses Hauses, welches die Wahl trifft, andere und individuelle Gründe dafür, seine Hand aufzustrecken oder seinen Namen auf einen Zettel zu schreiben – für sein Wahlverhalten also.

Der Kantonsrat hat die Aufgabe, 13 neue Stellen mit den 13 besten Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen. Aufgrund der Grösse des Wahlkörpers hat man die Justizkommission mit der Vorevaluation betraut. Man kann über Sinn und Unsinn des Wahlkörpers Kantonsrat in diesem Zusammenhang wirklich geteilter Meinung sein, und vielleicht müssen wir uns für die Zukunft darüber Gedanken machen – es gibt gute Gründe dafür und dagegen. Die Justizkommission hat diese Aufgabe mit einer beispiellosen Gründlichkeit vorgenommen. Sie hat dies mit dem höchsten Mass an Professionalität gemacht, welches mit einem Milizorgan überhaupt zu erreichen ist. Das kann ich nach acht Jahren Erfahrung in dieser Kommission sagen. Das Resultat dieser Bemühungen ist der Wahlvorschlag, der heute auf dem Tisch liegt. Es kann also nicht darum gehen – auch wenn das noch so heftig gefordert wird –, heute öffentlich über die Gründe dafür zu diskutieren, warum einer der 38 Bewerber nicht vorgeschlagen wurde. Es gibt noch 24 weitere nicht berücksichtigte Kandidaturen. Ich habe mit keinem Wort gehört, dass jemand dazu eine Begründung verlangt hätte. Übrigens befinden sich darunter auch bisherige Untersuchungsrichter. Es gibt nur einen Grund für alle, die nicht nominiert wurden – auch für den Kandidat Koschmann. Aus der Sicht und nach der Überzeugung der Justizkommission gab es 13 bessere und geeignetere Bewerbungen. Punkt. Eine weitere Begründungspflicht besteht unseres Erachtens nicht.

Das ist letztlich auch der Grund, warum sich die Justizkommission für einen 13er-Vorschlag entschieden hat und nicht, wie jetzt gefordert wird, eine grössere Auswahl zu präsentieren. Bei einer Auswahl hätten wir die Besetzung der aus unserer Sicht 13 wichtigsten Stellen in der neuen Strafverfolgungsbehörde letztlich dem Zufall überlassen. Und das kann es ja wirklich nicht sein. Denn die Mitglieder des Parlaments haben nicht die Möglichkeit, alle Kandidaturen so intensiv zu prüfen wie die Justizkommission. Der Kandidat Koschmann hat seine Kandidatur aufrechterhalten. Wir haben heute also trotzdem die Wahl zwischen allen Kandidaten, die ihre Kandidatur nicht zurückgezogen haben. Mehr Kandidaten, als heute zur Wahl stehen, stehen uns gar nicht zur Verfügung. Es ist jedem Mitglied dieses Hauses freigestellt, seine eigene Wahl zu treffen und allenfalls eine der vorgeschlagenen Bewerbungen zugunsten der Kandidatur Koschmann zu streichen. Ich frage mich persönlichen, nach welchen Kriterien dies erfolgen soll. Dies muss jeder selbst beantworten.

Die Justizkommission jedenfalls hat für den vorliegenden Wahlvorschlag sachliche Gründe. Aufgrund dieser Überlegungen fordern wir sie dazu auf, auf die sorgfältige Vorarbeit der Justizkommission zu

vertrauen und Ihre Wahl nicht nach dem Prinzip Zufall zu treffen. Aus diesem Grund möchten wir Sie auch bitten, den Rückweisungsantrag der SP zurückzuweisen. Es stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung. Es sind nicht mehr Begründungen zu erwarten, als heute auf dem Tisch liegen. Die sachlichen Zweifel, die geäußert wurden, sind für mich nicht überzeugend. Zu einem konkreten Punkt möchte ich noch Stellung nehmen. Es wurde gesagt, ein laufendes Strafverfahren gegen den Kandidaten Koschmann habe allenfalls mit einem Ausschlag für seine Nicht-Nomination geben können. Dem ist nicht so. Es ist nämlich, Markus Schneider, im Gegensatz zu dem, was du gesagt hast, alles andere als unüblich, dass strafrechtlich gegen Untersuchungsrichter vorgegangen wird. Das kann man teilweise sogar als Qualitätsmerkmal bezeichnen. In diesem Vorschlag gibt es Kandidaten, die ebenfalls in einem hängigen Strafverfahren sind. Das hat also garantiert keinen Ausschlag gegeben. Ich möchte Sie also bitten, Ihre Wahl zu treffen und dem Wahlvorschlag der Justizkommission zu vertrauen.

Urs Huber, SP. Man macht es sich schon ein wenig einfach, wenn man nur von medialer Aufgeregtheit spricht. Was wir hier führen, ist eine «Eunuchendebatte». Alle wollen schön unbefleckt bleiben und so tun als wüssten sie nicht, worum es geht. Ich spreche hier nicht von der Arbeit der Justizkommission, sondern vom Resultat. Für mich ist Folgendes ganz klar. Hätte sich der betreffende Kandidat in einem anderen Bereich bewegt, hätte das Thema hier gar keinen Platz. Hätte sich der gleiche Untersuchungsrichter um kleine «Drögeler» bemüht, wäre ihm der Vorwurf «übereifrig» wohl erspart geblieben – oder ein Qualitätsmerkmal gewesen. Ich möchte noch etwas festhalten, das nichts mit der Justizkommission oder mit diesem Geschäft zu tun hat. Das ist heute bei Auswahlverfahren im Arbeitsleben offenbar so. Wir sagen, wir hätten besser qualifizierte Leute, die noch keinen Tag in diesem Job gearbeitet haben. Es gibt ein paar solcher Leute. Wir sagen einfach, sie seien besser – besser als jemand, der diese Arbeit während 23 Jahren gemacht hat. Das werden wir erst wissen, wenn sie arbeiten. Dieses Problem haben wir zwar immer. Die Bezeichnung «besser qualifiziert» ist relativ. Der Vorsitzende der Justizkommission, den ich sonst sehr schätze, hat gesagt, das Verhalten von Herrn Koschmann sei charakterlos. Da muss ich einfach sagen: Wenn heute charakterlos ist, dass man sich bedankt, wenn man nach 23 Jahren seine Stelle sang- und klanglos verliert – was sind wir denn für eine charakterlose Gesellschaft, wenn das normal wird?

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir stimmen nun über den Antrag der SP auf Rückweisung des Geschäfts ab.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP (Rückweisung)

Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir gehen bei der Wahl wie folgt vor. Es wird ein Wahlzettel mit 14 Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ausgeteilt. Zu besetzen sind jedoch bekanntlich nur 13 Stellen. Es ist daher Ihre Aufgabe, mindestens einen Namen von der Liste auf dem Wahlzettel zu streichen. Dies entspricht dem gestrigen Beschluss des Büros und auch der gängigen Praxis. Bei Wahlzetteln mit zu vielen Namen werden die Stimmzählerinnen und Stimmzähler von Amtes wegen den untersten Namen streichen. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen im ersten oder gegebenenfalls im zweiten Wahlgang so viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, wie Stellen zu besetzen sind, finden weitere Wahlgänge statt. Für den dritten Wahlgang fällt aus der Wahl, wer im zweiten Wahlgang weniger als drei Stimmen erhalten hat. Für den vierten und fünften Wahlgang fällt aus der Wahl, wer im vorhergehenden Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat. Im dritten und vierten Wahlgang gilt das absolute, und im fünften das relative Mehr. Wenn für einen Sitz nur noch ein oder zwei Kandidaten zur Wahl stehen, oder wenn bei mehr Sitzen gleich viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie Sitze zu besetzen sind, gilt das relative Mehr bereits im dritten oder vierten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit unter dem relativen Mehr gilt Folgendes. Wenn für einen Sitz zwei Kandidaten zur Wahl stehen, dann entscheidet das vor dem Rat gezogene Los. Wenn neben den gleich rangierten Kandidaten noch weitere Kandidaten Stimmen erhalten haben, dann wird in einer Stichwahl zwischen den gleich rangierten entschieden. Massgebend für das Wahlverfahren sind die Paragraphen 68 und folgende des Geschäftsreglements des Kantonsrats.

Ausgeteilte Stimmzettel 136, Stimmende 135, absolutes Mehr 68.

Gewählt werden:

Manfred Affolter, Sachseln (95 Stimmen)
Toni Blaser, Derendingen (112 Stimmen)
Pascal Flückiger, Küttigkofen (128 Stimmen)
Jan Gutzwiler, Therwil (103 Stimmen)
Claudio Ravicini, Solothurn (122)
Carmen Reimann, Hinterkappelen (124 Stimmen)
Martin Schneider-Huber, Solothurn (122 Stimmen)
Beat Stöckli, Langendorf (134 Stimmen)
Frédéric Störi, Gersau (109 Stimmen)
Raphael Stüdi, Solothurn (125 Stimmen)
Rolf von Felten, Grenchen (120 Stimmen)
Claudia Wittmer Imbach, Solothurn (108 Stimmen)
Martin Zeltner, Dornach (123 Stimmen)

Nicht gewählt: Klaus Koschmann, Solothurn (50 Stimmen)

RG 184/2004

Teilrevision des Gemeindegesetzes: 1. Änderung der Kantonsverfassung; 2. Änderung des Gemeindegesetzes; 3. Änderung des Gebührentarifs

(Weiterberatung, siehe S. 6)

Detailberatung

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir beraten den Beschlussesentwurf 1.

Antrag Fraktion SVP

Die SVP-Fraktion beantragt dem Parlament, auf die vorgesehene Ergänzung von Artikel 25 der Kantonsverfassung durch einen neuen Absatz 4 zu verzichten. (Beschlussesentwurf 1 ersatzlos streichen und teilrevidiertes Gemeindegesetz entsprechend anpassen.)

Antrag Fraktion CVP

Die CVP-Fraktion beantragt dem Parlament, auf die vorgesehene Ergänzung von Artikel 25 der Kantonsverfassung durch einen neuen Absatz 4 zu verzichten. Der Beschlussesentwurf 1 ist ersatzlos zu streichen und das teilrevidierte Gemeindegesetz entsprechend anzupassen.

Andreas Riss, CVP. In Sachen Artikel 25 Absatz 4, Stimmrecht für Niedergelassene Ausländer, hat eine Mehrheit unserer Fraktion für Ablehnung gestimmt.

Kurt Küng, SVP. Wir bitten Sie, den Beschlussesentwurf 1 abzulehnen. Wie ich gestern bereits erwähnt habe, ist die SVP national und kantonale die einzige Partei, welche die Aufweichung des Ausländerstimmrechts konsequent verhindert und verhindern will – im schlimmsten Fall mittels Volksabstimmungen. Aus dieser Sicht, nehme ich an, verstehen Sie unsere Haltung. Bitte unterstützen Sie uns.

Ruedi Heutschi, SP. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, Absatz 4 nicht zu streichen. Neu sollen die Einwohnergemeinden die Möglichkeit erhalten, das Stimm- und Wahlrecht für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Es handelt sich um die bewährte Kann-Formulierung. Die Gemeinden müssen davon nicht Gebrauch machen, aber sie können dies in Zukunft tun. Das ist eine Stärkung der Gemeindeautonomie. Das Solothurner Volk kann über diese Verfassungsänderung auch noch abstimmen. Selbstverständlich sollte der Kantonsrat nicht alles mögliche und unmögliche mit dem Hintertgedanken beschliessen, das Volk könne es dann noch korrigieren. Der Kantonsrat hat eine Führungsfunktion. Er sollte dem Volk das vorschlagen, wovon er mehrheitlich überzeugt ist und als wichtig und richtig betrachtet. Ich hoffe darauf, dass sich der Kantonsrat heute dazu durchringt, dem Volk das fakul-

tative Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene vorzulegen. Damit wäre Solothurn für einmal kein Pionierkanton. Diese Regelung ist in der Schweiz bereits mehrfach vorhanden. Ich hoffe darauf, dass eine Mehrheit des Kantonsrats vom Sinn der demokratischen Mitbestimmung niedergelassener Ausländerinnen und Ausländer überzeugt ist und dies dem Volk dann auch sagen wird.

Warum ist das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene richtig und wichtig? Demokratie bedeutet, dass man über Dinge mitbestimmen kann, die einen betreffen. Und Mitbestimmen ist ein Menschenrecht. Das Mitbestimmen auf Gemeindeebene könnte ein Schritt sein, der Akzeptanz findet. Daher ist dieses Recht richtig. Wichtig ist es für uns und für die niedergelassenen Ausländer aus den folgenden Gründen. Die niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer arbeiten bei uns und bezahlen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Sie gehören zu uns und sollen daher mitbestimmen können. Und das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene ist eine der besten Integrationsmöglichkeiten, die für einmal nichts kostet. Für uns – als Wiege der Demokratie, für die wir uns stolz halten – ist das Recht wichtig, weil wir damit ein demokratisches Defizit abbauen können. Das ist für mich ein Hauptgrund. Wenn eine Gruppe mutwillig von der Demokratie ausgeschlossen wird, so ist das ein Defizit. Zudem gewinnen wir für unsere Zivilgesellschaft neue Ressourcen, neue Ideen und neue Leute. Ich bitte Sie, diesen Absatz nicht zu streichen.

Andreas Eng, FDP. Im Namen der FDP/JL-Fraktion beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1. Das fakultative Ausländerstimmrecht soll eingeführt werden. Dass die SVP dazu Nein sagt, ist aus Gründen des Politmarketings logisch. Es ist nicht zu erwarten, dass sie hier über ihren Schatten springt. Wenn es heisst, wir wollten dies dem Volk unterbreiten, so ist das nicht zutreffend. Die Frage wird denjenigen unterbreitet, die effektiv betroffen sind. Lassen Sie doch die Gemeinden entscheiden – es geht ja nur um die Einführung eines fakultativen Stimmrechts. Wer ist besser dazu legitimiert, ja oder nein zu sagen, als diejenigen, die effektiv betroffen sind? Und das sind die Gemeinden. Alles andere ist ein Scheinargument. Die Haltung der CVP-Fraktion löst bei mir Kopfschütteln aus. Der lakonische Satz «Wir sind dagegen.» ist doch eine etwas dünne Begründung. Ich kann mir nur vorstellen, dass die bevorstehenden Wahlen das ihre dazu beigetragen haben. Ihr helft jeweils in verdankenswerter Weise mit, die Gemeindeautonomie zu stützen. Steht doch auch hier dazu. Es geht effektiv um eine Entscheidung, die dann auf Gemeindeebene getroffen werden kann. Jede Gemeinde soll für sich entscheiden können, ob ihr das passt oder nicht. Von Gemeinde zu Gemeinde wird sicher nicht gleich entschieden werden. Das mag für die einen gut sein und für die anderen nicht – ich möchte mich hier nicht über das Ausländerstimmrecht an und für sich äussern. Aber lassen Sie doch die Gemeinden darüber abstimmen.

Leo Baumgartner, CVP. Im Namen einer Minderheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Beschlussesentwurf 1 zuzustimmen. Artikel 25 soll durch einen neuen Absatz 4 ergänzt werden. Die Einwohnergemeinden erhalten mit der Kann-Formulierung die Möglichkeit, niedergelassenen Ausländern das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen. Das ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll. Viele bei uns niedergelassene ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger können ihr Know-how und ihren geistigen Reichtum einbringen und somit einen positiven Beitrag zum integrierenden Miteinander leisten. Somit würden sie eine gewisse Brückenfunktion ausüben, was den Integrationsproblemen etwas an Brisanz nehmen könnte. Dies liegt wiederum im Interesse von Schweizerinnen und Schweizern wie von Ausländerinnen und Ausländern. Wir haben zweifelsohne hervorragende Ausländerinnen und Ausländer, welche durch ihre Kompetenz und ihr Engagement wertvolle Inputs für unser Gemeinwesen zu geben vermögen. Ich bin davon überzeugt, dass die Gemeindeautonomie durch die Möglichkeit des Stimm- und Wahlrechts auf eine vernünftige Weise erweitert und bereichert wird. Und dies unabhängig von den Einbürgerungsmöglichkeiten. Mit der Überweisung von Beschlussesentwurf 1 können wir den Einwohnergemeinden diese Chance geben.

Rolf Grütter, CVP. Es gibt verschiedene Ansätze in dieser Frage. Wenn unsere Begründung etwas dünn war, dann möchte ich nun nachstossen. Ich bin nicht gerade als Gegner der Gemeindeautonomie bekannt. Ich gehöre zu denjenigen, die bereits sehr früh eine Motion eingereicht haben, damit das Gemeindegesetz in der heute vorliegenden Richtung abgeändert wird. Daher kann man nicht sagen, ich sei für die Schwächung der Gemeinden – eher das Gegenteil ist der Fall. Ich frage mich allerdings, ob es systemisch richtig ist, den Gemeinden in einer solchen Frage die Freiheit zu geben. Mir wäre die Alternative viel lieber gewesen: «Im Kanton Solothurn wird allen ausländischen Mitbürgern in den Einwohnergemeinden das Stimmrecht erteilt – Ja oder nein.» Dann hätten wir im Kanton flächendeckend die gleiche Systematik. Ich möchte in keiner Art und Weise so verstanden werden, dass ich etwas gegen unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger habe. Können Sie sich vorstellen, dass ausländische Stimmberechtigte in einer Einheitsgemeinde darüber entscheiden, ob andere ausländische Stimmberechtigte eingebürgert werden oder nicht? Das halte ich für etwas merkwürdig. Man darf da zumindest

Zweifel hegen. Stellen Sie sich einen Kanton Solothurn vor, in welchem das Stimmrecht von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gehandhabt wird. Mir ist nicht klar, welche Errungenschaft damit verbunden sein soll. Denn die mobilen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger können vom Regen in die Traufe kommen. Sie können sich – wenn sie am politischen Leben teilnehmen wollen – nicht in einer Art und Weise bewegen, die Ihnen Freiheit gewährt. Entweder gibt es das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene, oder es gibt dieses nicht. Aus meiner Sicht muss diese systemische Frage beantwortet werden. Daher macht die Kann-Formulierung für mich keinen Sinn. Ein Teil unserer Fraktion teilt diese Meinung. Es gibt noch andere Gründe, warum wir gegen die Bestimmung sind. Wie Sie gehört haben, ist eine Minderheit dafür. In dieser Frage ist nicht eine Fraktionsdisziplin gefragt, sondern jedes Mitglied unserer Fraktion muss nach seinem eigenen Wissen und Gewissen entscheiden.

Edith Hänggi, CVP. In der Spezialkommission habe ich die Argumente unterstützt, wie sie von Ruedi Heutschi ausgeführt wurden. Ich möchte noch eine Randbemerkung anbringen. Bei den Kirchgemeinden kennen wir das Stimmrecht auf Gemeindeebene schon seit langem. Ich habe noch nie gehört, dass dies nicht funktioniert hätte. Ich habe auch noch nie gehört, dass die Gemeindeversammlungen seither von Ausländern überlaufen würden.

Roman Jäggi, SVP, Präsident der vorberatenden Kommission. Der Spezialkommission war bewusst, dass es diese Verfassungsänderung in einer Volksabstimmung nicht einfach haben wird. Trotzdem hat die Mehrheit der Kommission entschieden, mit diesem Antrag zu kommen. Die Begründung war die folgende. Die grosse Chance besteht für die Einwohnergemeinden darin, dass niedergelassene Ausländer mit in die politische Verantwortung integriert werden können. Damit könne der Wille zur Einbürgerung gestärkt werden. Letztlich könne durch die Vergrösserung des Kandidatenkreises bei Vakanzen der Spielraum erweitert werden. Aus diesen Überlegungen kommt die Kommission grossmehrheitlich zum Schluss, die Einführung des Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene sollte möglich sein. Zumindest sollte in dieser Frage eine Volksabstimmung stattfinden.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Der Regierungsrat beantragt Ihnen ebenfalls Zustimmung. Die Argumente dafür sind weitgehend gefallen. Ich fasse daher lediglich zusammen. Erstens. Mit der neuen Bestimmung wird die Gemeindeautonomie gestärkt. Die Differenzierung erlaubt es, aus den Erfahrungen zu lernen. Zweitens wird eine zusätzliche Integrationsmöglichkeit geschaffen, die heute für das Zusammenleben sehr wichtig ist. Drittens ist es ein bewährter Schritt. Wie gesagt wurde, sind andere Kantone und Gemeinden vorangegangen. Die Kirchgemeinden im Kanton Solothurn kennen diese Regelung bereits und wenden sie auch an. Wir präsentieren Ihnen diese Änderung bewusst in einem separaten Beschlussesentwurf, damit sich das Volk differenziert zu dieser Frage äussern kann. Ich bitte Sie, gemäss dem Antrag der Mehrheit der Kommission und des Regierungsrats zu beschliessen.

Abstimmung

Für Annahme von Beschlussesentwurf 1

86 Stimmen

Dagegen

40 Stimmen

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir kommen nun zu Beschlussesentwurf 2.

Antrag Fraktion SVP

Die SVP-Fraktion beantragt dem Parlament, auf die Streichung der Urnenwahl des Gemeindevizepräsidenten aus Artikel 27 der Kantonsverfassung zu verzichten. (Beschlussesentwurf 2 ersatzlos streichen und teilrevidiertes Gemeindegesetz entsprechend anpassen.)

Antrag Fraktion CVP

Die CVP-Fraktion beantragt dem Parlament, auf die Streichung der Urnenwahl des Gemeindevizepräsidenten aus Artikel 27 Ziffer 4 litera b der Kantonsverfassung zu verzichten. Der Beschlussesentwurf 2 ist ersatzlos zu streichen und das teilrevidierte Gemeindegesetz entsprechend anzupassen.

Kurt Küng, SVP. Wir schlagen Ihnen vor, auch den Beschlussesentwurf 2 in der vorliegenden Form abzulehnen. Wir sind davon überzeugt, dass die Urnenwahl des Vizepräsidenten wichtiger ist, als allgemein angenommen wird. Wir gewichten die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten in sachlicher, politischer und persönlicher Hinsicht als hoch. Für den Fall, dass es wirklich zu einer Stellvertretung kommt, soll das Volk – welches diese Leute kennt – nach wie vor die Wahl haben.

Andreas Riss, CVP. Auch die CVP-Fraktion lehnt die Aufhebung der Urnenwahl des Vizepräsidenten grossmehrheitlich ab. Wie bisher soll der Vizepräsident zwingend an der Urne gewählt werden. Denn nur so ist er beispielsweise legitimiert, in das Amt des Gemeindepräsidenten nachzurutschen, falls dieser ausfällt. Auch im Fall von stillen Wahlen wäre ein Vizepräsident aufgrund der Neuerung vom Volk auf keine Art und Weise bestätigt.

Stefan Hug, SP. Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, dem Beschlussesentwurf 2 zuzustimmen. Es ist richtig, dass der Vizepräsident einer Gemeinde Stellvertreter des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist. Wir dürfen jedoch beim Stellvertreter nicht höhere Hürden setzen als beim Präsidenten selbst. Der Gemeindepräsident – falls er als solcher gewählt wird – muss dem Gemeinderat theoretisch nicht angehören. Der Vizepräsident hingegen muss zwingend aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt, respektive gewählt werden. In der Praxis bedeutet eine Annahme des Antrags der SVP oder der CVP, dass die Hürde für den Gemeindevizepräsidenten höher wäre als diejenige für den Gemeindepräsidenten. Und das kann doch nicht sein. So viel zum ersten Argument. Das zweite Argument lautet, dass es sich auch in diesem Fall um eine Kann-Formulierung handelt. Jede Gemeinde kann – wenn sie das will – eine obligatorische Wahl des Vizepräsidenten vorsehen. Damit ist es einmal mehr – wie Andreas Eng bereits beim Beschlussesentwurf 1 festgestellt hat – die Gemeindeversammlung, die bestimmen kann, wie sie ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin wählen will. Es scheint mir unnötig, dass der Kanton hier Vorschriften macht.

Andreas Eng, FdP. Wir beantragen Ihnen, dem Beschlussesentwurf 2 und somit der Aufhebung der obligatorischen Urnenwahl des Gemeindevizepräsidenten zuzustimmen. Wie Stefan Hug bereits dargelegt hat, ist der Vizepräsident durch seine Wahl in den Gemeinderat demokratisch legitimiert. Als Mitglied des Gemeinderats ist er als möglicher und fähiger Stellvertreter des Gemeindepräsidenten ausgewiesen. Es geht auch um die Frage der Gemeindeautonomie. Für uns gibt es keinen sachlichen Grund dafür, in dieser Frage seitens des Kantons Vorschriften zu erlassen. Es soll jeder Gemeinde überlassen werden, in ihrer Gemeindeordnung etwas anderes zu beschliessen. Dasselbe kennen wir im Fall des Gemeindevizepräsidenten. In einigen Gemeinden wird der Gemeindevizepräsident vom Volk und in anderen vom Gemeinderat gewählt. Ich bitte Sie im Namen unserer Fraktion, den Gemeinden auch in dieser Frage den Spielraum zu lassen.

Kurt Küng, SVP. Ich bin gerne bereit, eine persönliche Lehrstunde entgegenzunehmen. Ich habe eine andere Meinung als Stefan Hug. Das möchte ich anhand eines Beispiels illustrieren. Angenommen, eine Gemeinde wähle sieben Gemeinderäte. Dann geht es noch um die Wahl des Gemeindepräsidenten. Nun kann das geschehen, was Stefan Hug angesprochen hat. Ein Kandidat setzt sich wider Erwarten gegenüber den anderen durch. Dann hätten wir plötzlich acht Gemeinderäte. Dem ist natürlich nicht so. Der Gewählte muss sagen, welcher Partei er sich richtungsmässig zuordnen würde. Wenn er dies nicht tun kann, oder wenn seine Partei im Gemeinderat nicht vertreten ist, so bin ich der Auffassung, dass diese Partei gemäss Proporz auf einen Sitz verzichten müsste, damit der Gemeindepräsident in den Gemeinderat aufgenommen werden kann. Es kann also nicht sein, dass jemand gewählt wird, der gar nicht im Gemeinderat ist. So viel zur Richtigstellung.

Stefan Hug, SP. Ich bin kein Spezialist in dieser Frage. Selbstverständlich gäbe es in dem von dir geschilderten Fall nicht acht Gemeinderäte. Meiner Meinung nach müsste der Kandidat oder die Kandidatin mit dem schlechtesten Wahlergebn zurücktreten. Sollte der neu gewählte Gemeindepräsident einer Partei angehören, dann müsste die am wenigsten gut gewählte Person der entsprechenden Liste verzichten. Sollte es anders sein, so bitte ich Herrn Regierungsrat Ritschard oder andere Spezialisten, mich zu korrigieren.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Gott sei Dank bin ich kein Jurist. Ich würde mich davor hüten, mich in dieser Frage aufs Glatteis zu begeben.

Abstimmung

Für Annahme von Beschlussesentwurf 2

Dagegen

Grosse Mehrheit

Minderheit

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Gibt es Wortmeldungen zu Beschlussesentwurf 3? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung
Für Annahme von Beschlussesentwurf 3 Grosse Mehrheit
Dagegen Einzelne

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir beraten jetzt den Beschlussesentwurf 4.

Titel und Ingress, I. Angenommen

§ 1

Antrag Spezialkommission

§ 1 soll nicht geändert werden. Angenommen

§ 4

Angenommen

§ 17

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2: Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

Angenommen

§ 23, § 32, § 35, § 54, § 56, § 58, § 71, § 72

Angenommen

§ 83

Antrag Spezialkommission

Abs. 1: Wird eine Initiative in der Form einer Anregung vom Gemeindeparlament oder in der Urnenabstimmung angenommen, hat das Gemeindeparlament innert einer in der Gemeindeordnung bestimmten Frist einen entsprechenden Erlass zu verabschieden.

Angenommen

§ 89

Angenommen

§ 103

Antrag Fraktion SVP

Die SVP-Fraktion beantragt dem Parlament, bei § 103 dem Vorschlag der Spezialkommission zu folgen, jedoch den dortigen Absatz 2 («Wenn der Aufwand der Laufenden Rechnung 2 Mio. Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.») ersatzlos zu streichen.

Antrag Spezialkommission

Abs. 1: Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.

Abs. 2: Wenn der Aufwand der Laufenden Rechnung 2 Mio. Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.

Abs. 3: In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussen stehende Kontrollstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

Abs. 4: Das Departement regelt die Einzelheiten und umschreibt die Kriterien der Befähigung.

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2: Wenn der Aufwand der Laufenden Rechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.

Kurt Küng, SVP. Wir schlagen Ihnen die ersatzlose Streichung von Absatz 2 vor. Es geht dort um die Forderung für den Fall, dass der Aufwand der Laufenden Rechnung 2 Mio. Franken übersteigt. Die Rechnungsprüfungskommission müsse dann Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation beiziehen. Bei diesen Gemeinden hat im Bereich der Gebühren eine Verschärfung stattgefunden. Die Gemeinden sind selbst daran interessiert, dass ihre Rechnungsprüfungskommission entsprechend besetzt ist. Zum zweiten Argument. Die Gemeinden hätten allenfalls Kostenfolgen zu tragen. Der Gemeinderat wird die entsprechenden Leute suchen, damit solche Kosten vermieden werden können. In diesem Sinne ist eine Bevormundung der Gemeinden unnötig.

Stefan Hug, SP. Die Formulierung im Sinne erhöhter Anforderungen an Gemeinden mit mehr als 2 Mio. Franken Umsatz ist letztlich auch eine Versicherung. Eine Versicherung ist immer dann gut, wenn man sie eben nicht braucht. Eine Versicherung ist aber auch dann gut, wenn man sie eben braucht. Damit will ich Folgendes sagen. Ich gehe davon aus, dass dies in erster Linie eine Versicherung für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ist. Mit dieser Formulierung haben sie die Freiheit, sich durch eine externe Fachperson oder durch qualifizierte Fachleute begleiten zu lassen. Letztlich bietet dies für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Sicherheit. Es stärkt Ihnen im Fall von Schwierigkeiten den Rücken. Darum ist dies die richtige Formulierung. Auch andere Kantone kennen diese Formulierung, die sich an das Aktienrecht anlehnt.

Andreas Eng, FDP. Namens unserer Fraktion beantrage ich Ihnen, an der Formulierung der Spezialkommission festzuhalten. Eine starke Finanzkontrolle in der Gemeinde liegt nicht zuletzt im Interesse des Gemeinderats. Sicher liegt es auch im Interesse der Gemeinden, dass diese Kontrolle primär intern besteht und nicht extern oder durch den Kanton ausgeübt wird. Die Rechnungsprüfungskommission ist ein wichtiges Gremium, und sie ist auch eine Führungshilfe für den Gemeinderat. Daher ist es wichtig, dass sie personell und fachlich gut dotiert ist. Die Formulierung ist praktikabel. Sie kann ohne weiteres umgesetzt werden. Den Gemeinden wird ein grosser Spielraum belassen. Sie können eine interne Lösung suchen oder ein aussen stehendes Büro oder eine Kontrollstelle einsetzen.

Manfred Baumann, SP. Als Mitglied einer Rechnungsprüfungskommission kann ich die Zweifel von Kurt Küng einigermassen zerstreuen. Dieses Instrument wird an meinem Wohnort ungefähr alle vier Jahre als Sicherheitspolster angewendet. Die Kosten belaufen sich für vier Jahre insgesamt auf 5000 Franken. Das ist sicher eine sinnvolle Ausgabe, um «Leukerbad-Geschichten» zu verhindern.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SVP

Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

§ 104

Antrag Spezialkommission

§ 104. 2. Weitere erforderliche Kommissionen

Abs. 1: Jede Gemeinde wählt die weiteren in der Spezialgesetzgebung vorgeschriebenen Kommissionen und Behörden.

Abs. 2: In der Gemeindeordnung können die Gemeinden auf die Wahl der jeweiligen Kommission verzichten, wenn sie in diesen Bereichen Fachpersonal beschäftigen oder die Aufgaben einer aussen stehenden anerkannten Fachstelle übertragen. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

Angenommen

§§ 105-107

Antrag Spezialkommission

§§ 105 bis 107 sollen aufgehoben werden.

Angenommen

§ 117

Antrag Spezialkommission

Abs. 1: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister; ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;

Abs. 2bis: Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Die Spezialkommission will Konkubinatspartner und Konkubinatspartnerinnen neu in den Kreis der Abtretungspflichtigen aufnehmen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dies abzulehnen und bei der vorgeschlagenen Fassung zu bleiben. Unsere Grundhaltung ist die, dass es möglichst wenige abtretungspflichtige Personen geben soll. Im Zusammenhang mit

dem Konkubinat werden weitere Abgrenzungsprobleme geschaffen. Ich muss Ihnen das Problem mit dem «Zahnbürstli» nicht erläutern. Zudem sind Konkubinate häufig zeitlich vorübergehend. – Ehen ebenfalls, das ist richtig. Aber sie haben immerhin einen etwas längeren Bestand. Bisher hat der Regierungsrat die Abtretungspflicht für Konkubinatspartnerinnen und -partner in der kantonalen Gesetzgebung nirgendwo stipuliert. Sie besteht also in der kantonalen Gesetzgebung für kantonale Angelegenheiten nicht. Und nun würden wir den Gemeinden vorschreiben, die Abtretungspflicht bei Konkubinatspartnerinnen und -partnern durchzusetzen. Das halten wir für unverhältnismässig. Wir sind der Meinung, die Abtretungspflicht sollte einheitlich geregelt werden. Der Vorschlag des Regierungsrats geht in Richtung Einheitlichkeit, und er ist meiner Meinung nach auch sinnvoll. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission abzulehnen und die Fassung des Regierungsrats anzunehmen.

Andreas Riss, CVP. Die CVP-Fraktion begrüsst die Abtretungspflicht für Konkubinatspartner und Konkubinatspartnerinnen. Damit werden Konkubinatspaare wie Ehepaare behandelt. Entgegen dem Regierungsrat sind wir nicht der Meinung, die Definition des Konkubinats sei im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis nicht klar. Wir wissen nämlich, dass das Steueramt in der Praxis sehr rasch weiss, wer im Konkubinat lebt und gemäss Tarif B zu besteuern ist.

Stefan Hug, SP. Die Kommission hat um diese Formulierung sehr lange gerungen. Der Vorschlag wurde seinerzeit von Peter Meier in die Kommission eingebracht, und mir scheint er richtig. Jedes Mitglied einer Behörde sollte grundsätzlich sensibel genug sein, dann abzutreten, wenn auch nur der leiseste Verdacht von Befangenheit oder irgendwelcher Vorteile auftauchen könnte. Mit andern Worten: Abtretung ist eigentlich keine Pflicht, sondern eine Kür. Man sollte immer dann abtreten, wenn man den leisesten Verdacht hat, dies sei sinnvoll. Insofern ist diese Formulierung ein Notnagel für den Fall, dass es Leute gibt, die dieses Sensorium nicht haben. Mir scheint es richtig, die Konkubinate hier einzubeziehen. Die Begründung, dass es in keinem anderen kantonalen Gesetz eine entsprechende Formulierung gibt, ist für mich nicht stichhaltig. Irgendwann einmal müssen wir damit anfangen, neue gesellschaftliche Formen ins Gesetz aufzunehmen.

Andreas Eng, FdP. Die Diskussionen in der Kommission haben gezeigt, dass wir den Sachverhalt der Lebensgemeinschaft in die Frage der Abtretung integrieren müssen. Die Abgrenzung war schwierig. Das muss ich zugeben und Rolf Ritschard zu einem gewissen Teil Recht geben. Wir haben es uns nicht leicht gemacht. Mit dem Begriff «Konkubinatspartner» haben wir eine Umschreibung gefunden, die im Zivil- und Steuerrecht eine gewisse Praxis hat. Es ist daher möglich, diese Bestimmung umzusetzen. Im Übrigen möchte ich mich Stefan Hug anschliessen. Im Grunde genommen ist die Abtretungspflicht eine moralisch-ethische Frage eines jeden, der an einem solchen Geschäft beteiligt ist. Er muss selber entscheiden, ob er bei diesen Geschäften mitreden und mitbestimmen will.

Rolf Grütter, CVP. Eigentlich ist es in der heutigen Zeit ein Anachronismus, dass man überhaupt eine Abtretungspflicht in irgendeiner Art stipuliert. Dies gilt für Ehepaare wie für Kinder, Grosseltern usw. Wie ist die Abtretungspflicht entstanden? Sie ist in den Anfangszeiten der schweizerischen Demokratie entstanden. Gerade in kleineren Ortschaften wollte man damit verhindern, dass eine Familie ein Dorf dominieren konnte. Der Grossvater war Gemeindepräsident, seine Söhne waren Gemeinderäte, und die Kommissionen wurden durch die Schwiegertöchter und Schwiegersöhne besetzt. (*Heiterkeit*) – Doch, es gab im Mittelalter in den Ostschweizer Kantonen Frauen, die mitreden durften. Zufälligerweise weiss ich das, weil ich es studiert habe. In der heutigen Zeit ist es eigentlich ein Anachronismus. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum ein nicht im ehelichen Zustand zusammenlebendes Paar im Gemeinderat andere Interessen vertreten sollte als ein im ehelichen Zustand zusammenlebendes Paar. Die tatsächliche Unterscheidung dürfte heute praktisch unmöglich sein. Aber Tatsache ist – und jetzt spreche ich als Verheirateter –, dass es heute in jeder Art und Weise die Ehepaare sind, die diskriminiert werden. Dies gilt nicht nur für diesen Artikel. Schlussendlich ist es mir egal, wie darüber abgestimmt wird, denn davon fühle ich mich nicht betroffen. Es ist aber ein grundsätzliches Problem. Heute bedarf das, was im Zivilgesetzbuch als Normalzustand beschrieben ist, einer Rechtfertigung. Jegliche andere Schattierung und jedes andere Benehmen ist heute normal. Daher wehre ich mich hier dagegen, dass wieder einmal nur Ehepaare genannt werden und alle anderen «Wesen» ausgenommen sind.

Peter Gomm, SP. Ich möchte das, was Rolf Grütter gesagt hat, unterstützen. Es entspricht nicht einem modernen Partnerschafts-, respektive Gesellschaftsbild, wenn man das auf die Ebene der Konkubinatspartner weiterleitet. Es müsste umgekehrt angesetzt werden. Sollte man die Abhängigkeitsverhältnisse, die man nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Revision des Eherechts beim Bund unter die Lupe genommen hat, nicht auch in diesem Bereich einmal anschauen? Ich empfehle Ihnen, dem Kommissi-

onsantrag nicht zu folgen. Noch ein Detail aus der Praxis. In Olten kam es zweimal vor, dass zwei Lebenspartner im Gemeindeparlament sassen bevor sie verheiratet waren. Es war durchaus amüsant mitzufolgen, wie sie ihre oft unterschiedlichen Meinungen dokumentiert haben.

Kurt Küng, SVP. Wir haben diese Frage ebenfalls sehr intensiv diskutiert. Ob eine gut funktionierende Ehe, ob ein gut funktionierendes Konkubinat, ob eine nicht gut funktionierende Ehe oder ob ein nicht gut funktionierendes Konkubinat ja oder nein abstimmt – es ist möglich, dass sich ihre Stimmen gegenseitig aufheben. Aus diesem Grund stimmen wir der Spezialkommission zu.

Peter Meier, FdP. Zuerst möchte ich eine Bemerkung an die Regierungsbank richten. Eigentlich hätte man die folgende Frage stellen müssen. Falls ein Mitglied der Regierung im Konkubinat lebt, darf dieses überhaupt einen Antrag stellen, oder müsste es nicht in den Ausstand treten? Diese Frage möchte ich im Raum stehen lassen. (*Heiterkeit*) Wir müssen aufpassen, dass wir uns nicht von der Sache weg bewegen. Diese geht aus dem zweiten Teil des Artikels hervor, an welchem wir lange gearbeitet haben. Es geht um die Frage, ob jemand ein persönliches und/oder materielles Interesse an der Sache hat, wodurch er beeinflusst werden könnte. Dies kann bei Konkubinatspartnern der Fall sein. Es gibt aber auch andere Situationen, in welchen das möglich ist. Ich nenne Ihnen ein Beispiel aus meiner Zeit als Gemeindepräsident. Mein damaliger Geschäftspartner war Verwaltungsratspräsident einer Firma. Vorsichtigerweise trat ich bei jedem Geschäft in den Ausstand, bei welchem ich für die Interessen der Firma gestimmt hätte. Ich war übervorsichtig. Was Rolf Grütter gesagt hat, habe ich in anderen Gemeinden auch schon erlebt. Da konnte man geradeaus schauen, und da war man dieser, und dann hat man den Kopf gedreht, und da war man jener – in einer anderen Rolle. Diesbezüglich ist die Gefahr ebenso gross. Ich habe begriffen, was Rolf Ritschard gesagt hat. Wir können nicht auch noch Arbeitgeber, Firmen usw. einbeziehen. Aber das Konkubinat ist heute zivilrechtlich ziemlich genau definiert. Daher könnte man mit der Bestimmung leben. Ich mache aus dieser Sache keine Gewissensfrage. Ich habe zwar diese Idee eingebracht. Aber es geht immer um die Sache. Für mich ist der zweite Teil des Artikels wichtiger als der erste.

Kurt Bloch, CVP. Es wurde nun ein «Gnusch» gemacht. In einer Behörde können sich Stimmen von Ehegatten nicht aufheben. Es ist nicht gestattet, dass Ehegatten in der Behörde sind. Also können Mann und Frau nicht im Gemeinderat sein. Die Abtretungspflicht betrifft die Behandlung von Sachgeschäften. Angenommen, ein Partner sei Mitglied der Schulkommission, und es gehe um das Kind der Lebenspartnerin. Um solche Dinge geht es. Ich stelle nun einen Mangel fest. Laut Paragraph 113 dürften beide Konkubinatspartner Mitglieder einer Behörde sein. Dies zur Richtigstellung des Sachverhalts.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Ich möchte ergänzen, dass wir mit dieser Änderung eine schweizerische Pioniertat vollbringen würden. Nach unseren Recherchen gibt es keinen Kanton, der die Abtretungspflicht für Konkubinatspartnerinnen und -partner gelöst hat.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit

Für den Antrag Spezialkommission

Mehrheit

§ 119, § 120, § 146^{bis}

Angenommen

§ 150

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2 lit. a): der Gesamtbetrag von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;

Angenommen

§ 156

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Die Rechnungsprüfungskommission oder die zuständige aussenstehende Kontrollstelle prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.

Angenommen

§ 158

Antrag Spezialkommission

Abs. 2: Sie können unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben ...

Abs. 2 lit. b): an Dritte auslagern, indem sie

1. sich an Unternehmen ...

Angenommen

§ 159, § 162, § 163

Angenommen

§ 164

Andreas Eng, FdP. Ich möchte etwas zuhanden der Materialien sagen. Wir haben relativ lange über die Formen der Zusammenarbeit diskutiert, insbesondere über die Rechtsform. In Absatz 2 wird eine neue Zielnorm, respektive eine Werthaltung definiert. Die Zusammenarbeitsformen sollen in der Regel öffentlich-rechtlich organisiert werden. Wir möchten festhalten – und das war auch der Wille der Kommission –, dass man dies wohl als Werthaltung, respektive als Zielnorm anschauen kann. In gewissen Situationen kann man ebenso gut privatrechtlich organisierte Vereinigungen oder Organisationsformen finden. Gerade im Sozialbereich sind viele Institutionen als Vereine und somit klar zivilrechtlich organisiert. Es wäre durchaus sinnvoll, bei Betriebsgesellschaften im Gemeindegebiet eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH zu gründen. Daher ist der Absatz 2 nicht als abschliessend oder als wertend zu betrachten. Wir möchten klar zu verstehen geben, dass man dort, wo es Sinn macht, auch privatrechtliche Organisationen zulassen kann.

Rolf Grütter, CVP. Die Juristen im Saal sollen mich doch bitte belehren. Ich habe einmal gelernt, «in der Regel» sei der «gummigste» Begriff, den es überhaupt gebe. Er sei zur Interpretation freigelassen. Ich habe diesen Paragraphen so interpretiert, dass jede Gemeinde jederzeit privatrechtlich agieren kann. Ist diese Auslegung richtig, oder ist sie falsch?

Peter Meier, FdP. Es ist wohl klar, dass dieser Begriff von einem Juristen stammt. Ich habe ihn vorgeschlagen. Die Interpretation von Rolf Grütter ist richtig. Rolf Ritschard hat als Staatsvertreter grossen Wert darauf gelegt – und das ist sein gutes Recht –, dass primär die öffentlich-rechtlichen Strukturen gelten sollten, welche die staatlichen Strukturen sind. Diejenigen Gemeinden, die im Rahmen ihrer Autonomie eine Ausnahme machen wollen, sollen diese Möglichkeit haben. Daher haben wir eine Regel und eine Ausnahme formuliert. Eine Ausnahme ist immer möglich – dies liegt im Rahmen der Autonomie der Gemeinden.

§ 165

Antrag Spezialkommission

Abs. 2: Die Zusammenarbeit ist vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

Angenommen

§ 170, § 175, § 176, § 179, § 183

Angenommen

§ 185

Antrag Spezialkommission

Abs. 1: Im Übrigen ist der Zweckverband sinngemäss nach den Vorschriften über die ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeorganisation auszugestalten und zu führen.

Angenommen

§ 190^{bis}

Antrag Spezialkommission

§ 190^{bis}. I^{bis} Staatsbeitrag

Abs. 1: An Gemeindegemeinschaften unter Einwohnergemeinden werden vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet.

Abs. 2: Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich.

Irene Froelicher, FdP. Ich stelle den Antrag, den Paragraphen über die Staatsbeiträge für Gemeindegemeinschaften zu streichen. Ich behaupte, dass wir aufgrund dieses Beitrags keine zusätzlichen Zu-

sammenschlüsse erreichen werden. Wenn die Notwendigkeit für einen Zusammenschluss besteht und eingesehen wird, so wird der Zusammenschluss erfolgen. Der Kanton hat kein Geld dafür, Wohlverhalten noch mit Pralines zu versüssen.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Wir können dem Änderungsantrag der Spezialkommission auch nicht zustimmen. In der Kommission wurde in erster Linie argumentiert, der Kanton solle den Beitrag deswegen allein tragen, weil ein Rückzug des Kantons aus dem Finanzausgleich geplant sei. Ich möchte hier ganz klar festhalten, dass dem in keiner Art und Weise so ist. Wir planen dies nicht. Wir können diesen Argumenten also nicht folgen. Es besteht keine Absicht auf einen Rückzug. Wenn das so wäre, dann müssten wir im Kanton Solothurn das gesamte System des Finanzausgleichs neu überdenken und wahrscheinlich auch neu regeln. Wir meinen, von den Strukturverbesserungen würden auch die Gemeinden profitieren, nicht nur der Kanton. Im Weiteren hat sich Folgendes gezeigt. Bekanntlich ist der Mensch auch in den Gemeinden hinten rechts am sensibelsten. Wenn man ein kleines Zeichen geben kann, dann werden solche Zusammenschlüsse – und diese sind meistens gut, da haben wir viele Erfahrungen gemacht – eher ins Auge gefasst. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Stefan Hug, SP. Bei diesem Antrag müssen wir zwischen zwei Ebenen unterscheiden. Auf der einen Ebene stellt sich die folgende Frage: Soll man Anreize für Gemeindefusionen schaffen? Die zweite Frage lautet: Wer soll diese Anreize finanzieren? Zur ersten Frage. Verschiedene Kantone, unter anderem Bern, Freiburg, Luzern und Tessin haben ein solches Anreizsystem in ihre Gesetzgebung aufgenommen. Der Erfolg in diesen Kantonen ist bemerkenswert. All diese Kantone schwimmen nicht im Geld. Das heisst, wenn sie solche Anreize aufgenommen haben, dann weil sie der Überzeugung sind, das bringe ihnen etwas. Aus eigener Erfahrung in einem anderen Kanton weiss ich, dass Fusionsprojekte häufig umstritten sind. Selten kann man klar «Jawohl, wir wollen das» oder «Wir wollen das nicht» sagen. Untersuchungen und Abklärungen zur Frage, ob eine Fusion sinnvoll ist oder nicht, sind notwendig. Solche Abklärungen kosten auch Geld, und zwar unabhängig davon, ob Externe damit betraut werden oder ob die Arbeiten gemeindeintern erledigt werden. In den entsprechenden Versammlungen ist häufig genau diese Frage relativ zentral. Aus diesem Grund erachte ich es als sinnvoll, wenn Anreize geschaffen werden, damit die notwendigen Untersuchungen zumindest teilweise finanziert werden können. Für mich ist klar, dass Anreize sinnvoll sind.

Zur zweiten Frage. Sollen die Kosten vom Kanton aus den allgemeinen Staatsmitteln oder über den Finanzausgleich abgegolten werden? Letzteres schlägt die Regierung vor. Der Unterschied zwischen dem Vorschlag der Regierung und demjenigen der Spezialkommission ist der folgende. In der ursprünglichen Botschaft war ein doppelt so hoher Betrag, also maximal 1 Mio. Franken, vorgesehen. Die Finanzierung war über den Finanzausgleich vorgesehen. Wir wissen alle, dass der Finanzausgleich sowohl vom Kanton als auch von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden finanziert wird. In der Spezialkommission haben wir den vorliegenden Kompromiss gefunden. Der Betrag wird halbiert, und dafür wird nur der Kanton belastet. Unter dem Strich wird es für den Kanton also gleich teuer. Er bezahlt seinen Beitrag nicht über den Finanzausgleich, sondern direkt. Auf der anderen Seite beteiligen sich diejenigen Gemeinden, die in den Finanzausgleich einzahlen, nicht an der Finanzierung. Für mich persönlich ist die Art der Finanzierung eigentlich sekundär. Die von der Spezialkommission vorgeschlagene Finanzierung hat politisch wahrscheinlich bessere Chancen. Darum empfehle ich Ihnen, der Kommission zu folgen. Ich befürchte, dass bei einer Finanzierung über den Finanzausgleich genau dieser Punkt zu einem Referendum der Gemeinden gegen dieses Gesetz führen könnte. Und dann hätten wir gar nichts gewonnen.

Kurt Küng, SVP. Die SVP gewichtet die Förderung von Fusionen höher als allfällige Streitereien darüber, woher das Geld kommt. Es gibt Gemeinden, die fusionieren sollten, oder die sogar fusionieren müssen. Die Spezialkommission hat unserer Meinung nach einen guten Kompromiss gefunden. Aus diesen Gründen stimmen wir dem Antrag der Spezialkommission zu.

Andreas Eng, FdP. Namens der FdP/JL-Fraktion beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Spezialkommission. Ich möchte davor warnen, in dieser Sache am Finanzausgleich herumzuschrauben. Wie Sie wissen, ist dies bereits einmal vor dem Volk gescheitert. Daher ist die vorliegende Variante der Spezialkommission die sicherste. Wir sind uns darüber einig, dass Gemeindezusammenschlüsse Sinn machen. Man kann dies nicht von oben herab erzwingen, sondern das muss von unten hinauf wachsen. Ich bin mit Irene Froelicher insofern einverstanden, dass Geld keine Motivation für einen Zusammenschluss sein kann. Hingegen könnte ein Beitrag an die Fusionskosten oder einen allfälligen Ausgleich der Ungleichheiten zwischen zwei Fusionspartnern mithelfen, die letzten Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Für den Kanton entstehen mit der Lösung der Spezialkommission keine Mehrkosten. Die Lösung ist kosten-

neutral. Wenn man zum Grundsatz der Förderung steht, dann ist es sinnvoll, dies im Gemeindegesetz zu regeln. Bei einer Regelung über den Finanzausgleich läuft man Gefahr, das Ziel und die gute Absicht zu gefährden.

Rolf Grütter, CVP. Ich habe der Debatte zu dieser Frage relativ aufmerksam zugehört. Ich möchte etwas aus finanzieller Sicht sagen. Man hat heute Morgen immer wieder die Gemeindeautonomie beschworen. Grundsätzlich bin ich ein Freund von Gemeindefusionen. In vielen Fällen sehe ich mehr Chancen für das neue Gebilde als für die alten Einwohnergemeinden. Wenn ich das nüchtern analysiere und dann noch höre, dass der Kanton Bern in Sachen Fusionsanreiz als Vorbild genannt wird, dann wird mir mulmig. Jegliche Fusion von Einwohnergemeinden muss meiner Meinung nach von den Fusionspartnern finanziert werden. Ich will keine Vermischung der Ebenen. Was hat denn der Kanton hier verloren? Warum sollen Fusionskosten bezahlt oder eine Prämie ausgerichtet werden, wenn zwei Gemeinden fusionieren? In der Wirtschaft gibt es zwei Arten von Fusionen. Der Grössere frisst den Kleineren, weil sich Letzterer nicht wehren kann. Dieses Modell gibt es bei den Gemeinden nie, ist doch die Zustimmung beider Partner notwendig. Ob die Gemeinden gross oder klein sind, spielt gar keine Rolle. Also müssen sich die zwei oder allenfalls drei Partner auf der Basis der Einwohnergemeindeversammlung einigen. Ich glaube nicht, dass der Umstand, ob ein aussen stehendes Gremium ein paar «Fränkli» einwirft oder nicht, die Entscheidung beeinflussen wird. Darum bin ich gegen jegliche Subventionierung solcher Zusammenschlüsse. Ich beantrage die Streichung auf allen Ebenen.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Ich weiss nicht, wer unter Ihnen Erfahrung mit Gemeindefusionen hat. Ich hatte während meiner Tätigkeit als Gemeindepräsident eine Fusion auf der Traktandenliste, die dann auch vollzogen wurde. Ich kann Ihnen sagen, dass es relativ einfach ist, wenn alles klar ist. Vielmals ist aber eben nicht alles klar. Beispielsweise können die Partner unterschiedlich sein. Die erste wichtige Diskussion betraf das Gemeindewappen. Dieses Problem konnte relativ gut gelöst werden. Der grössere Stolperstein ist finanzieller Natur, falls zwei in finanzieller Hinsicht unterschiedliche Partner betroffen sind. Angenommen, die Steuersätze liegen in den betroffenen Gemeinden um 20 Prozent oder mehr auseinander. Die Gemeinde mit dem höheren Steuersatz sagt selbstverständlich ja zu einer Fusion. Diejenigen mit dem tieferen Satz überlegen sich, ob sie nicht das Risiko einer Steuererhöhung eingehen. In solchen Fällen kann ein Instrument wie das vorgeschlagene dazu beitragen, gewisse Widerstände zu brechen. Meines Wissens kann der Kanton keine Gemeinde gegen ihren Willen zu einer Fusion verpflichten. Man kann den Faden auch anders spinnen. Was geschieht mit einer finanzschwachen Gemeinde, wenn die andere Seite nicht fusionswillig ist? Schlussendlich hat der Kanton eine solche Gemeinde am Hals. Daher bitte ich Sie – in welcher Form auch immer –, die Möglichkeit zu schaffen, Ungleichheiten zu überwinden. Denn wenn die Partner gleich sind, ist eine Fusion problemlos. Vielmals steht jedoch die Fusion unterschiedlicher Partner zur Diskussion.

Kurt Bloch, CVP. Aufgrund der Voten von Herrn Ritschard und Herrn Hug ist nun der Eindruck entstanden, die Spezialkommission hege die Auffassung, der Kanton werde aus dem Finanzausgleich aussteigen. Das stimmt selbstverständlich nicht. Wir haben vielmehr Folgendes gesagt. Diese Problematik wurde im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz behandelt, und sie wurde dann bachab geschickt. Daher war man der Meinung, man sollte die Thematik im Gemeindegesetz behandeln und das Finanzausgleichsgesetz nicht damit belasten. Sollte der Kanton aus dem Finanzausgleich aussteigen wollen, dann würden wir auch noch ein Wort mitreden.

Peter Meier, FdP. Auslöser für den Antrag der Kommission war die Frage der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. In der Vernehmlassung haben sich viele Gemeinden gegen eine Mitfinanzierung über den Finanzausgleich geäussert. Selbstverständlich bezahlt der Kanton gegenüber dem Ist-Zustand 500'000 Franken mehr. Daher habe ich ein gewisses Verständnis für den Antrag von Irene Froelicher. Wir wollten ein Anreizsystem schaffen, ohne die Gemeinden zusätzlich zu belasten. Falls man dem Antrag der Regierung folgen würde und die Regierung im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz an ihrem Antrag festhalten würde, dann müsste ich dagegen stimmen. Damit hätten wir das Referendum der Gemeinden am Hals. Mit der ursprünglichen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes bezahlen die Gemeinden 500'000 Franken mehr. Der Kompromiss besagt, nur der Kanton solle 500'000 Franken bezahlen. Wenn man das nicht will, weil man an die Staatskasse denkt, so habe ich dafür ein gewisses Verständnis. Die Abstimmung muss dann so herauskommen, dass man die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ebenfalls bachab schickt.

Ulrich Bucher, SP. Ich möchte Sie dringend bitten, dem Antrag der Regierung nicht zuzustimmen. Wir kommen in den Bereich der Grundsätze des Finanzausgleichs. Über ein Jahrzehnt lang hat man dafür

gekämpft, dass der indirekte Finanzausgleich möglichst überall eliminiert wird. Dies mit Erfolg – einzig die Subventionierung der Lehrerlöhne ist übrig geblieben. Nun würden wir ein einzelnes Projekt wieder in den Finanzausgleich aufnehmen. Das ist nichts anderes als ein indirekter Finanzausgleich. Das kann es ja wirklich nicht sein. Diejenigen Gemeinden würden die Beiträge bezahlen, welche im betreffenden Jahr zufälligerweise abgabepflichtig sind. Das ist einfach keine Logik. So etwas können wir nicht konstruieren. Daher: Lehnen Sie es ab. Ich möchte daran erinnern, dass in dieser Frage ursprünglich zwei Varianten vorlagen. Die Finanzierung der Förderung sollte über den Kanton oder über das Finanzausgleichsgesetz erfolgen. Gegen die Variante Finanzausgleichsgesetz bestand bereits damals vehemente Opposition. Mit Freude habe ich allerdings zur Kenntnis genommen, dass man offenbar am Staatsbeitrag an den Finanzausgleich festhalten will.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Ich stelle zuerst den Antrag von Irene Froelicher dem Antrag der Spezialkommission gegenüber. Anschliessend wird der obsiegende Antrag dem Antrag des Regierungsrats gegenübergestellt.

Abstimmung

Für den Antrag Irene Froelicher

Minderheit

Für den Antrag Spezialkommission

Grosse Mehrheit

Für den Antrag Regierungsrat

Einzelne

Für den Antrag Spezialkommission

Grosse Mehrheit

§ 193

Antrag Redaktionskommission

Eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes können sich zur Einheitsgemeinde vereinigen, wenn in beiden Gemeinden die Mehrheit der Stimmenden an der Urne zustimmt.

Angenommen

§ 194

Antrag Spezialkommission

Abs. 1: Sind die Gemeinden vereinigt, übernimmt die Einwohnergemeinde sämtliche Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Sind die Einwohner- und Bürgergemeinden vereinigt, übernimmt die Einheitsgemeinde sämtliche Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.

Angenommen

§ 196–199

Angenommen

§ 200

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Beim zuständigen Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

Angenommen

§§ 209, 212, 213

Angenommen

§ 216

Antrag Spezialkommission

Gesetz über den direkten Finanzausgleich

§ 30a.abs. 1 lit. c soll gestrichen werden. Im Gemeindegesetz soll § 190^{bis}. I^{bis} eingefügt werden.

Angenommen

II.

Angenommen

Abstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4 (Quorum 90)

128 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 5

Titel und Ingress, I., § 31, II.

Angenommen

Abstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 5 (Quorum 90)

130 Stimmen (Einstimmigkeit)

Ulrich Bucher, SP. Das Gemeindegesetz wurde mit grossem Mehr angenommen. Dafür bin ich persönlich sehr dankbar. Ich möchte die Regierung an dieser Stelle bitten, das Gesetz – sollte das Referendum nicht ergriffen werden – möglichst rasch in Kraft zu setzen. Dies auch unabhängig von den Volksabstimmungen, die es noch begleiten. Diverse Gemeinden haben bereits damit begonnen, ihre Gemeindeordnungen im Hinblick auf das neue Gemeindegesetz anzupassen. Sie wären froh, wenn sie ihre Gemeindeordnungen zum Beginn der neuen Legislatur in Kraft setzen könnten. Es wäre also sehr gut, wenn das bis zum 1. Oktober erfolgen könnte.

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Änderung der Kantonsverfassung (Einführung des fakultativen Ausländerstimmrechts für Niedergelassene) (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2035), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 25.

Als Absatz 4 wird eingefügt:

⁴ Die Einwohnergemeinden können niedergelassenen Ausländern das Stimm- und Wahlrecht gewähren.

II.

Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten.

B) Änderung der Kantonsverfassung (Aufhebung Urnenwahl Gemeindevizepäsident) (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2035), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 27

Ziffer 4 litera b lautet neu:

b) den Gemeindepräsidenten

II.

Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten.

C) Änderung der Kantonsverfassung (Senkung Stimm- und Wahlrechtsalter in Kirchgemeinden) (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2035), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 55.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Kirchgemeinde kann das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre senken.

II.

Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten.

D) Änderung des Gemeindegesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Ziffer 4, 45-57 und 145 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2035), beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet neu:

§ 4. II. Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.

§ 17. Absatz 2 lautet neu:

² Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

§ 23. Absatz 1 litera b lautet neu:

b) wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.

§ 32.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Behördemitglieder sowie Beamte und Beamtinnen sind an der Urne oder von Gemeindebehörden zu wählen.

§ 35.

Absatz 3 lautet neu:

³ Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch 2 geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

§ 52 ist aufgehoben.

§ 53 ist aufgehoben.

§ 54. literae c und d lauten neu:

c) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;

d) Behördemitglieder sowie Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht.

Litera e ist aufgehoben.

§ 56.

Als litera f wird angefügt:

f) Im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beschliesst sie Globalbudgets.

§ 58.

Absätze 3 und 4 lauten neu:

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 71.

Die Marginalie und Absatz 1 lauten neu:

§ 71. *III. Referentensystem und Geschäftsvorbereitung*

¹ Der Gemeinderat kann einzelne seiner Mitglieder oder Kommissionen beauftragen, Geschäfte vorzubereiten und ihm Anträge zu stellen.

§ 72 lautet neu:

§ 72. *IV Ressortsystem*

In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates einzelne Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen werden sollen.

§ 83. Absatz 1 lautet neu:

¹ Wird eine Initiative in der Form einer Anregung vom Gemeindeparlament oder in der Urnenabstimmung angenommen, hat das Gemeindeparlament innert einer in der Gemeindeordnung bestimmten Frist einen entsprechenden Erlass zu verabschieden.

§ 89. Litera d und e lauten neu:

d) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;

e) Behördemitglieder sowie Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht.

Litera f ist aufgehoben.

§ 103 lautet neu:

§ 103. *I. Erforderliche Kommissionen*

b. *Rechnungsprüfungskommission*

¹ Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.

² Wenn der Aufwand der Laufenden Rechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.

³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Kontrollstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

⁴ Das Departement regelt die Einzelheiten und umschreibt die Kriterien der Befähigung.

§ 104 lautet neu:

§ 104. *2. Weitere erforderliche Kommissionen*

¹ Jede Gemeinde wählt die weiteren in der Spezialgesetzgebung vorgeschriebenen Kommissionen und Behörden.

² In der Gemeindeordnung können die Gemeinden auf die Wahl der jeweiligen Kommission verzichten, wenn sie in diesen Bereichen Fachpersonal beschäftigen oder die Aufgaben einer aussenstehenden anerkannten Fachstelle übertragen. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

§ 105 ist aufgehoben.

§ 106. Ist aufgehoben.

§ 107. Ist aufgehoben.

§ 117.

Absatz 1 litera a) lautet neu:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

Als Abs. 4 wird angefügt:

⁴ An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 119. Lautet neu:

119. Der Gemeinderat, bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation das Gemeindeparlament, kann Behördemitgliedern, die während eines Kalenderjahres 1/3 der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

§ 120 lautet neu:

§ 120. *I. Allgemeines**1. Umschreibung des Dienstverhältnisses*

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Beamtinnen ist öffentlich-rechtlich und dasjenige der Angestellten ist in der Regel öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsperiode gewählt und

- a) an der Urne oder vom Gemeindeparlament zu wählen oder
b) in der Gesetzgebung oder in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde als Beamte oder Beamtinnen bezeichnet.

³ Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁴ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

Als § 146^{bis} wird eingefügt:

§ 146^{bis}. *V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung*

¹ Gemeinden können in der Gemeindeordnung ihre Verwaltung oder Teilbereiche davon auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten.

² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement des Innern zu genehmigen.

³ Im Rahmen der Globalbudgets sind die Gemeinden für die Beschlussfassung nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.

⁴ Die Gemeinden können den Saldo von Globalbudgets auf die nächste Kreditperiode übertragen.

⁵ Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Budgetierung nach Produktgruppen und nach Saldovorgaben;
b) Leistungsaufträge;
c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Indikatoren und Standards;
d) Controlling.

⁶ Mehrjährige Globalbudgets können als befristete, mit Leistungsaufträgen verknüpfte Verpflichtungskredite oder Ertragsüberschussvorgaben beschlossen werden.

⁷ Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des Finanzhaushaltsrechts über die Gemeinden, bleiben vorbehalten.

§ 150.

Absatz 2 lautet neu:

² Zusätzlich zur Bilanz aufzuführen sind:

- a) der Gesamtbetrag von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
b) Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen;
c) der Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen;
d) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens;
e) die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gemeinde ausgegebenen Anleiheobligationen;

- f) Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen;
- g) Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung;
- h) Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen.

§ 156 lautet neu:

§ 156. II. Jahresabschluss

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.

² Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.

Siebter Titel

Unternehmen

Die Unterteilung in Erster Abschnitt: Öffentlich-rechtliche Unternehmen und Zweiter Abschnitt: Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen wird aufgehoben.

§ 158 lautet neu:

§ 158. I. Ausgestaltung

¹ Die Gemeinden erfüllen ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.

² Sie können unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben

a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie

1. Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigen oder Spezialfinanzierungen bilden;
2. Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründen;

b) an Dritte auslagern, indem sie

1. sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligen oder solche gründen;
2. Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Sie haben dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter und Vertreterinnen zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.

⁴ Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen.

§ 159 lautet neu:

§ 159. II. Reglement

¹ Die Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.

² Das Reglement

- a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
- b) bestimmt die Grundsätze der Organisation;
- c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
- d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;
- e) bestimmt, inwieweit die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen.

§ 162 lautet neu:

§ 162. V. Verantwortung und Aufsicht

¹ Die Gemeinden gewährleisten in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.

² Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigen die Unternehmen.

³ Bei Ausgliederung beschliesst die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament die Rechnung und den Jahresbericht.

⁴ Bei der Auslagerung ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 163 lautet neu:

§ 163. VI. Leistungsvereinbarungen und Controlling

¹ Die Gemeinden können in rechtsetzenden Gemeindereglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen.

² In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass

- a) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;
- b) die geforderte Qualität erreicht wird;
- c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

³ Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

⁴ Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

§ 164. Absatz 1 lit. a) lautet neu:

- a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichten;

Als Absatz 2 wird neu angefügt:

² Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen, sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

§ 165. Absatz 2 lautet neu:

² Die Zusammenarbeit ist vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

§ 170. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die beteiligten Gemeinden beschliessen die Zweckverbandsstatuten.

§ 175. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

§ 176 lautet neu:

§ 176. 3. Vorstand

Der Vorstand hat sinngemäss die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.

§ 181 ist aufgehoben.

§ 183. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung mindestens im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt zur Anmeldung allfälliger Ansprüche aufzufordern.

§ 185 lautet neu:

¹ Im übrigen ist der Zweckverband sinngemäss nach den Vorschriften über die ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeorganisation auszugestalten und zu führen.

² Die Bestimmungen über die politischen Rechte der Stimmberechtigten, die Gemeindeorganisation, die Dienstverhältnisse, den Finanzhaushalt, das Gemeindearchiv, das Beschwerderecht und die Staatsaufsicht sind auf den Zweckverband sinngemäss anwendbar.

Als § 190^{bis}. I^{bis} wird eingefügt:

§ 190^{bis}. I^{bis} Staatsbeitrag

¹ An Gemeindegemeinschaften unter Einwohnergemeinden werden vom Kanton Beiträge von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet.

² Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich.

§ 193 lautet neu:

§ 193. I. Vereinigung

1. Verfahren

Eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes können sich zur Einheitsgemeinde vereinigen, wenn in beiden Gemeinden die Mehrheit der Stimmenden an der Urne zustimmt.

§ 194 Absatz 1 lautet neu:

¹ Sind die Gemeinden vereinigt, übernimmt die Einheitsgemeinde sämtliche Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.

§ 197 lautet neu:

§ 197. *I. Beschwerdeorgan*

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalt kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² In der Gemeindeordnung kann anstelle des Gemeinderates die Gemeinderatskommission oder eine besondere Kommission als letzte Beschwerdeinstanz der Gemeinde eingesetzt werden.

³ Wo es das übergeordnete Recht nicht verlangt, kann in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtsetzenden Reglement auf ein gemeindeinternes Verfahren ganz verzichtet werden.

§ 198 lautet neu:

§ 198. *II. Legitimation*

¹ Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist.

² Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

§ 199 lautet neu:

§ 199. *I. Beschwerden gegen Beschlüsse*

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

⁴ Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte die Gemeinde.

§ 200. Absatz 1 lautet neu:

¹ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) gegen Disziplinarmaßnahmen.

§ 209 lautet neu:

§ 209. *III. Reglements genehmigung*

1. Zuständigkeit

¹ Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglements sind nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind.

² Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

§ 212. Absatz 3 lautet neu:

³ Wenn es eine Gemeinde pflichtwidrig unterlässt, gegen Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen oder Angestellte, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich als unfähig erweisen, das Disziplinar- oder Administrativverfahren durchzuführen, so führt es der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinde durch.

§ 213. Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat entzieht einer Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung ganz oder teilweise, wenn eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist.

§ 216 lautet neu:

§ 216. *I. Änderung bisherigen Rechts*

- a) Das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 wird wie folgt geändert:

§ 5. Absatz 1 lautet neu:

¹ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind:

1. in der Einwohnergemeinde:

Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben sowie niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, denen die Einwohnergemeinde das Stimmrecht gewährt hat;

2. in der Bürgergemeinde:

Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die sich angemeldet haben;

3. in der Kirchgemeinde:

die unter Ziffer 1 aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören; bei den niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen jedoch nur, wenn ihnen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat; wenn die Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrechtsalter gesenkt hat, diejenigen welche das 16. Altersjahr vollendet haben;

4. in kantonalen Angelegenheiten:

Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben.

b) Die Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 wird wie folgt geändert:

§ 2. Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Baubehörde ist die Baukommission. Gemeinden mit einer hauptamtlichen Bauverwaltung können diese als Baubehörde einsetzen.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau- und Justiz-Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

II.

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

E) Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB), nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2035), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 31 lautet neu:

¹ Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird 1'000 – 10'000

² Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200 – 10'000

³ Entzug der Selbstverwaltung 1'000 – 10'000

II.

Die Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

WG 192/2004

Wahl von 2 Jugendanwältinnen oder Jugendanwält

Es liegt vor:

a) Antrag der Justizkommission vom 6. Januar 2005.

Ausgeteilte Stimmzettel 136, Stimmende 134, absolutes Mehr 68.

Gewählt werden:

Barbara Altermatt, Solothurn (129 Stimmen)

Thomas Stierli, Oberdorf (134 Stimmen)

RG 241/2004

Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit»

(Weiterberatung, siehe S. 9)

Detailberatung

Kurt Friedli, CVP. Die CVP hat sich noch einmal eingehend über die Aufgabenreform unterhalten. Nach wie vor muss festgehalten werden, dass die Einwohnergemeinden zu wenig einbezogen wurden. Ebenso wenig kann wegdiskutiert werden, dass die Verbindung zum Sozialgesetz, welches in der neuen Legislatur zur Beratung ansteht, sehr gross ist. Innerhalb der kurzen Beratungszeit konnten gewisse Fragen zu Mehrkosten, Doppelspurigkeiten usw. nicht vollständig geklärt werden. Wir möchten festhalten, dass die grundsätzlichen Inhalte nicht umstritten sind und die Problematik erkannt ist. Damit die offenen Fragen einer guten Lösung zugeführt werden können, hält die Mehrheit der CVP-Fraktion am Rückweisungsantrag fest. Damit soll jedoch dokumentiert sein, dass man unverzüglich die Detailberatung zum Sozialgesetz anpacken soll. Nach wie vor wollen wir die geleistete Vorarbeit und die guten Inhalte entsprechend würdigen. Die CVP hat gestern Eintreten unterstützt, und sie beantragt Rückweisung.

Peter Gomm, SP. Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, wurde doch bereits gestern relativ viel gesagt. Denken Sie daran, dass es eineinhalb Jahre bis zum Inkrafttreten des Sozialgesetzes dauern wird. Handlungsbedarf besteht heute.

Janine Aebi, FdP. Die FdP/JL-Fraktion ist nach wie vor gegen eine Rückweisung des Geschäfts. Es wurde betont, es sei sachlich unbestritten. Ich erinnere an die ausführlichen Erläuterungen der Kommissionsprecherin und fordere Sie dazu auf, bei diesem Geschäft zeitraubendes wahltaktisches Geplänkel zu unterlassen. Man spürt, dass einige Bauchgefühle Unsicherheit verursacht haben. Dies hat Angst erzeugt. Damit versucht man eine Entwicklung zu stoppen, die nicht aufzuhalten ist. Die Realität wird uns einholen, ob mit oder ohne Gesetz. Betroffene Gemeinden werden nämlich handeln und so oder so zusammenarbeiten. Der Trend im Bucheggberg hat dies bereits aufgezeigt. Ich weise nochmals darauf hin, dass die Fakten eigentlich für sich sprechen. Es ist eine gute Sache. «Eigentlich sind wir dafür, aber ...» – die Zweifler möchte ich dazu auffordern, sich einen Ruck zu geben. Überweisen Sie das Geschäft und stimmen Sie ihm zu.

Esther Bosshart, SVP. Bereits gestern beim Eintreten habe ich gesagt, dass die SVP die Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt. Wir sind nach wie vor der Meinung, dieses Geschäft sei zurückzuweisen, weil der falsche Weg eingeschlagen wurde. Korrekterweise sollte man zuerst das Sozialgesetz behandeln. Aus diesem Grund, und weil Folgekosten nicht absehbar sind, lehnen wir das ab – auch wenn die Rückweisung nicht stattfinden sollte.

Roberto Zanetti, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements. An sich bin ich froh, dass diese Vorlage grundsätzlich auf fruchtbaren Boden fällt. Es ist einleuchtend und plausibel, dass wir hier etwas machen müssen und offensichtlich auf dem richtigen Weg sind. Ich möchte mich nicht dem Vorwurf des Übereifers aussetzen. Das ist zurzeit ein heikler Vorwurf. An dieser Vorlage wurde vier Jahre lang gearbeitet, das möchte ich zu bedenken geben. Die Einwohnergemeinden wurden auf allen Ebenen – sowohl zu strategischen Fragen als auch in Sachen technische Umsetzung – einbezogen. Selbstverständlich hat man nicht 126 einzelne Einwohnergemeinden einbezogen. Aber Repräsentanten waren mit dabei. Wenn die Kommunikation innerhalb der Gemeinden und zwischen den Gemeinden vielleicht noch verbesserungswürdig ist, so würde ich das gerne im Sinne eines freundschaftlichen Ratschlags an den entsprechenden Verband weiterleiten. Seitens des Kantons müssen wir uns doch an den Verhandlungspartner halten.

Der Personalchef verhandelt im Zusammenhang mit dem GAV auch nicht mit 6000 Staatsangestellten, sondern mit den legitimierten Verhandlungsdelegationen. Das haben wir mit dem Einwohnergemeindeverband gemacht. Ich gehe davon aus, dass wir im Zusammenhang mit dem Sozialgesetz nicht zu wesentlich anderen Lösungsansätzen kommen werden. Ich habe eine Befürchtung. Wir gehen davon aus, dass das Sozialgesetz 2007 in Kraft treten könnte. Wenn ich nun sehe, wie schwer wir uns mit dieser Vorlage zur Optimierung des technischen Prozesses tun – das ist es nämlich, was wir jetzt auf dem Tisch haben –, dann komme ich zum Schluss, dass die Behandlung des Sozialgesetzes wohl um einiges länger dauern wird, als wir uns dies vorgestellt haben. Somit werden wir die Umsetzung nur mit einem deutlichen Timelag an die Hand nehmen können. Das bedaure ich. Ich kann Ihnen sagen, dass wir wirklich im Trend liegen. Herr Ritler, der Chef der IV-Stelle hat mir vorhin gesagt, er habe nächste Woche eine Sitzung mit den Sozialpartnern, das heisst mit dem Gewerbeverband, dem Arbeitgeberverband, den Gewerkschaften, der SUVA usw., um das entsprechende Modell vorzustellen. Offenbar haben wir hier vernünftigerweise wieder einmal eine Lead-Funktion. Ich finde es nicht schlecht, wenn man gute Ideen zügig an die Hand nimmt. Ich möchte Sie wirklich bitten, sich einen Ruck zu geben und mitzuhelfen, dass wir dieses Geschäft verabschieden und möglichst schnell umsetzen können. Ich bin überzeugt, dass uns der Rest der Schweiz dankbar sein wird. Aufgrund unserer Erfahrungen werden sie das in die Pipeline geben können, damit es flächendeckend eingesetzt wird. Das ist der Ansatz: Mittels Früherkennung soll der volkswirtschaftliche Schaden möglichst minimiert werden. Die Kostenfolge wird in der Vorlage gut aufgezeigt. Der Nutzen ist schwierig zu quantifizieren. Dieser ergibt sich meiner Ansicht nach aus Plausibilitätsgründen. Der volkswirtschaftliche Nutzen wird beträchtlich sein. Ich bitte Sie, mutig zu sein und den übereilten Hüftschuss, für den man während vier Jahren gezielt hat, zu applizieren.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir stimmen ab über die gleich lautenden Rückweisungsanträge der SVP- und der CVP-Fraktion.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückweisung

47 Stimmen

Dagegen

67 Stimmen

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir beraten nun den Beschlussesentwurf.

Titel und Ingress, I.

Angenommen

§ 7^{bis}

Edith Hänggi, CVP. Ich möchte eine Präzisierung zu Paragraf 7^{bis} anbringen. Wie Ueli Bucher gestern erwähnt hat, war das Geschäft im Vorstand des Einwohnergemeindeverbands verschiedentlich traktandiert. Ein Informationsschreiben wurde an alle Gemeinden gerichtet. Darin wurde darauf hingewiesen, aber nicht in der konkreten Art, wie wir es nun mit dem Kostenverteiler haben. Fakt ist, dass seitens der Ausgleichskasse vor etwa zwei Jahren eine Umfrage gemacht wurde. Alle Einwohnergemeinden wurden gefragt, ob sie mit einer Zusammenlegung der AHV-Zweigstellen einverstanden seien. Die Einwohnergemeinden wollten dies nicht, weil diese Aufgabe gut in die Gemeindeverwaltungen integriert sei. Und nun kommt man und sagt unter Buchstabe a, man wolle diese Aufgabe den Einwohnergemeinden wegnehmen, respektive verbessern oder professionalisieren. Das ist einer der Hauptgründe, warum ich gegen dieses Gesetz stimmen werde.

II.

Angenommen

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. In dieser Abstimmung ist das Zweidrittelsmehr erforderlich.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 84)

78 Stimmen

Dagegen

41 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 3, 50, 71 und 94 ff. der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2004 (RRB Nr. 2004/2430), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Als § 7^{ter} wird eingefügt:

§ 7^{ter}. *Interinstitutionelle Zusammenarbeit*

¹ Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen errichten gemeinsam Anlaufstellen und besondere Stellen zur Fallführung (Case-Management-Stellen), um Aufgaben nach der Sozialgesetzgebung zu erfüllen.

² Sie können dafür auch mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Die Infrastruktur- und Betriebskosten (Verwaltungskosten) der Anlaufstellen werden gedeckt über:

- a) die Abgeltung der Ausgleichskasse Kanton Solothurn an die Zweigstellen (AHV);
- b) den Abgeltungsanteil des Kantons an die Zweigstellen (EL);
- c) Gemeindebeiträge soweit nicht in § 6 Absatz 1 litera h des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 26. September 1993 (EG AHV/IV-SO) geregelt.

⁴ Die Verwaltungskosten der Case-Management-Stellen werden gedeckt:

- a) 40% von der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Verordnung vom 29. Juni 2001 über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes;
- b) 20% von der Invalidenversicherung im Rahmen des administrativen Durchführungskosten nach Art. 92 und 93 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV)
- c) 40% von den Einwohnergemeinden als Verwaltungskostenbeiträge nach diesem Gesetz.

⁵ Der Regierungsrat ernennt ein Leitungsorgan, bestehend aus Vertretungen der Arbeitslosenversicherung, der Ausgleichskasse, der Invalidenversicherungs-Stelle und des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden, das für Anlaufstellen und Case-Management-Stellen

- a) die strategischen Ziele festlegt;
- b) bei Bedarf steuernd eingreift;
- c) die operativen Probleme klärt.

II.

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

A 109/2004

Auftrag Fraktion FdP/JL: Auflistung und Information über Subventionen

(Wortlaut des am 23. Juni 2004 eingereichten Auftrags siehe «Verhandlungen» 2004, S. 413)

Es liegen vor:

a) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. November 2004; welche lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird erneut beauftragt bis Mitte Juli 2004 eine Liste und einen Bericht über alle gewährten Subventionen zu unterbreiten. Der Bericht soll Auskunft geben über:

- a) Wem werden in welcher Höhe Subventionen ausbezahlt?
- b) Findet das Ziel, welches mit der Subvention angestrebt wird heute noch Zustimmung?
- c) Entspricht das Ausmass der Subvention den Rahmenbedingungen und der Zielsetzung?
- d) Erfolgt die Entrichtung effizient?
- e) Besteht eine Kontrolle über Verwendung und Wirkung der Subvention?

2. *Begründung.* Eine Übersicht über Art und Zahl der ausbezahlten Subventionen wurde von der Regierung seit Überweisung der Motion FdP vom 2. Juli 1997, bis Ende April 1998 versprochen. Das Versprechen wurde bis heute nicht eingelöst.

Die Diskussion und Offenlegung der ausbezahlten Gelder hilft die Transparenz im Staatswesen zu verbessern. Da die Gesellschaft sich immer rascher wandelt, kann eine ursprünglich sinnvolle Zielsetzung nach einer gewissen Zeit überholt sein, andererseits entsteht in andern Bereichen Handlungsbedarf. Deshalb ist eine periodische Überprüfung durchaus sinnvoll. Grundsätzlich sollten alle subventionierten Bereiche sich selber finanzieren und erhalten können. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist vom Selbsterhaltungsprinzip abzuweichen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Mit Botschaft und Entwurf «Überprüfung der Staatsbeiträge» vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2025) haben wir den Auftrag erfüllt.

Die Bearbeitungszeit hat sich aus diversen Gründen gegenüber der ursprünglichen Planung verlängert:

- Die Arbeiten zur Erledigung der Motion sind mit den Arbeiten zum Postulat Kurt Küng (P93/2000) zusammengelegt worden.
- Die Arbeiten waren wegen der grossen Anzahl und der zum Teil sehr speziellen Tatbestände der Staatsbeiträge sowohl fachlich als auch zeitlich ausserordentlich aufwändig.
- Zudem mussten die Arbeiten wegen personellen Wechsels mehrmals neuen Sachbearbeiter/-innen übertragen werden.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 12. Januar 2005 zum Antrag des Regierungsrats.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident der Finanzkommission. Ich spreche zum vorliegenden und zum folgenden Geschäft SGB 185/2004, weil beide integral zusammenhängen. Wir bitten Sie, den Auftrag FdP/JL wie von der Regierung vorgeschlagen erheblich zu erklären und abzuschreiben. Das Resultat ist das «Telefonbuch», in welchem die Subventionen aufgelistet sind, welches Sie studieren konnten. Zum Subventionsbericht. Wir möchten recht herzlich dafür danken, dass der Bericht zwei Legislaturen nach der Einreichung der Motion endlich vor das Parlament kommt. Der Bericht geht zurück auf eine Motion aus dem Jahr 1997. Die Regierung hatte versprochen, den Subventionsbericht bis im April 1998 vorzulegen. Aus unerklärlichen Gründen hat das acht Jahre gedauert. Die Arbeit ist dafür umso umfangreicher ausgefallen. Ein dickes Buch ist entstanden. Etwas pointiert und süffisant kann man sagen, die Telefonleitung sei zwar etwas lang gewesen, aber dafür sei ein dickes Telefonbuch entstanden.

Die Finanzkommission hat den Subventionsbericht an drei Sitzungen im Oktober, November und im Januar beraten. Hätten wir unsere Traktandenliste im Januar anders gestaltet, wäre es sogar dazu gekommen, dass das Geschäft um eine weitere Legislatur verzögert worden wäre. Nun, nach acht Jahren, werden wir es endlich über die Bühne bringen. An einem banalen Beispiel zeigt sich, wie komplex die Materie ist: Ich fand heute keinen einzigen Antrag zu diesem Geschäft auf dem Tisch. In dieser komplexen Materie sind die verschiedensten Ebenen miteinander verquickt – Bund, Kanton, Gemeinden, Private, Institutionen, Verbände usw. Es ist gar nicht so einfach, gewisse Teile herauszuberechnen, ohne grosse Querwirkungen in Kauf zu nehmen. Die Differenzen zur Regierung sind nicht gross und liegen zum Teil in der Formulierung. Die Regierung hat einen neuen Begriff erfunden. Sie will gewisse Geschäfte «weiterverfolgen». Wir sind davon ausgegangen, die Regierungstätigkeit bestehe darin, dauernd alles weiterzuverfolgen. Wir nehmen den Begriff so zur Kenntnis. Die Finanzkommission beantragt in einigen Punkten eine Überprüfung. Unser Antrag hat gewissermassen Postulatcharakter. Wenn Sie ihm zustimmen, erhält die Regierung den konkreten Auftrag, einzelne Geschäfte zu überprüfen. Das Weiterverfolgen ist nicht mit einem Auftrag zur Überprüfung verbunden. Die Regierung kann dann im Prinzip frei entscheiden, ob sie überhaupt überprüfen will oder nicht. Ich bitte Sie, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Martin Straumann, SP. Ich äussere mich nicht zur Motion, sondern zum Telefonbuch. Die Diskussion, die wir in unserer Fraktion geführt haben, ist indirekt proportional zur Dicke der Unterlage. Diejenigen, die sich genau mit der Sache befasst haben, haben schon etwas mehr Zeit aufgewendet. Wir erachten das Buch als wertvolle Unterlage. Es ist sicher Bildungsstoff für alle Parlamentarier. Es zeigt auch auf, dass der Spielraum in den betreffenden Bereichen relativ eng ist. Sehr viele neue Erkenntnisse sind nicht enthalten. Es handelt sich um eine wertvolle Auslegeordnung und Sammlung, die im Büchergestell neben dem Lexikon platziert werden kann. In der Kommission fanden Auseinandersetzungen um eher marginale Beträge statt. Gewisse Detailsubventionen werden zur Kürzung oder Streichung empfohlen. Wir können dem zustimmen. Die SP stimmt den Anträgen der Finanzkommission zu, sofern sie von der Regierung mitgetragen werden. Dort, wo die Regierung eine andere Formulierung in einem ähnlichen Sinn vorschlägt, stimmen wir der Regierung zu – treu zur Finanzkommission, aber noch treuer zur Regierung.

Edith Hänggi, CVP. Eine Erkenntnis habe ich aus der Vorlage gewonnen: Je dicker Botschaft und Entwurf sind, umso weniger Anträge werden gestellt, und umso kürzer sind die Voten. Die CVP-Fraktion anerkennt, dass die verschiedenen Dienststellen für die Beantwortung des Auftrags zeitlich und fachlich stark beansprucht wurden. Die aktuelle und vollständige Übersicht über alle ausgerichteten Staats- und Bundesbeiträge ist für uns Parlamentarier ein wertvolles Dokument. Wer vermutete, in diesen Beiträgen das lang gesuchte Sparpotenzial zu finden, sieht sich getäuscht. Dies wiederum zeugt von einer sorgfältigen

tigen Abwägung bei der Gutsprache von Staatsbeiträgen und für einen sorgfältigen Umgang mit Steuergeldern. Verfolgt man die Entwicklung der in den vergangenen Jahren ausgerichteten Beiträge, so stellt man fest, dass die gewichtigen Beitragsarten massiv gestiegen sind. Hauptsächlich sind dies die Beiträge an die Verbilligung der Krankenkassenprämien, an EL, AHV und IV und an die RAV. Beim grössten Teil dieser Kostentreiber haben wir aufgrund der Verknüpfung mit den Bundesbeiträgen kaum Handlungsspielraum. Im Jahr 2003 wurden unserem Kanton vom Bund 90,5 Mio. Franken zugesprochen. Höhere Kantonsbeiträge lösen höhere Bundesbeiträge aus. Dieser Mechanismus wird sich nach Inkrafttreten der NFA ändern. Dass sich die Betriebsbeiträge an die Spitäler enorm gesteigert haben, ist keine neue Erkenntnis. In den letzten 10 Jahren haben diese von jährlich 66,5 auf das Doppelte, nämlich auf 135,6 Mio. Franken zugenommen. Der Anteil der Staatsbeiträge machte in der Erfolgsrechnung 2003 688,7 Mio. Franken oder 45 Prozent aus. Es scheint uns daher doppelt wichtig zu sein, die Grundlagen zu nutzen, die mit dieser Detailanalyse geschaffen wurden. Der weitere Verlauf der Staatsbeiträge ist laufend zu aktualisieren und zu überprüfen. Die drei grundlegenden Mängel, nämlich mangelnde Ziel- und Wirkungsorientierung, die fehlende Befristung und das unübersichtliche Regelwerk müssen angegangen werden. Baldmöglichst müssen bessere Lösungen gefunden werden.

Einen anderen Trend zeigt die Entwicklung bei den Staatsbeiträgen in der Investitionsrechnung auf. Wurden im Jahr 1982 noch 26,3 Mio. Franken an Beiträgen für Investitionen ausgegeben, so machten diese im Jahr 2003 gerade noch 6,9 Mio. Franken, respektive 70 Prozent weniger aus. Die Bewegung zeigt, dass die Investitionsentscheide der Beitragsempfänger sehr stark vom konjunkturellen Umfeld abhängig sind. Die CVP nimmt vom Bericht zur Überprüfung der Staatsbeiträge Kenntnis. Zu den einzelnen Anträgen zu den Ziffern 2 und 3 werden wir uns nach Bedarf noch äussern. Wir sind ganz klar gegen eine Aufhebung der Beiträge an das Kirchenwesen. Das ist zum Teil gar nicht möglich, sind wir doch durch ein Konkordat aus dem Jahr 1828 zur Zahlung dieser Beiträge verpflichtet. Einer Änderung müssten nicht nur die neun anderen Konkordatskantone zustimmen. Auch die Einwilligung des Heiligen Stuhls in Rom wäre notwendig. Das hat uns Frau Pia Stebler, Chefin des Amtes für Finanzen, so mitgeteilt. Ein Austritt aus dieser Verpflichtung könnte uns je nach dem sehr teuer zu stehen kommen. Im Grossen und Ganzen stimmen wir den Anträgen der Finanzkommission zu. Dort, wo die Regierung und Finanzkommission nicht gleicher Meinung sind, stimmen wir den Anträgen der Regierung zu. Den Vorstoss der FdP/JL-Fraktion wollen wir annehmen und gleichzeitig abschreiben.

Kurt Küng, SVP. Den Vorstoss der FdP/JL-Fraktion empfehlen wir ebenfalls zur Annahme und Abschreibung. Ich komme zum Geschäft SGB 185/2004. Der vorliegende summarische und tabellarische Bericht zur Überprüfung der Staatsbeiträge ist eine erfreuliche Top-Leistung der kantonalen Verwaltung. Im Namen der Fraktion danke ich allen Beteiligten für die unverzichtbare Subventionsbibel für jedes Parlamentsmitglied. Wir sind davon überzeugt, dass dieses Werk eine spürbare Hilfeleistung für die künftige Arbeit sein wird. Dies nicht zuletzt im Zusammenhang mit WoV und weiteren wertvollen und sinnvollen Kostensenkungen für den Kanton Solothurn. Mit der überwiesenen Motion der FdP und dem Postulat aus unserer Fraktion wurde die Regierung aufgefordert, dem Parlament eine Übersicht in Sinne der Vorlage zu unterbreiten. Ziel war eine aktuelle und vollständige Übersicht über alle Subventionen im Kanton Solothurn. Diese Übersicht sollte tabellarisch und nach einem einheitlichen Raster erfolgen. Die Begründung lautete: Bis heute hatten weder Regierung noch Parlament eine detaillierte und aussagekräftige Übersicht in dieser Art. Gerade diese Angaben sind für Regierung und Parlament im Hinblick auf die gegenseitige Kenntnis und das Verständnis für bisherige und künftige finanzpolitische Weichenstellungen unerlässlich.

Das Resultat der Überprüfung lautet wie folgt. Im heutigen Subventionsdschungel wurden drei grundlegende Mängel festgestellt: Erstens mangelnde Ziel- und Wirkungsorientierung, zweitens fehlende Befristung vieler Subventionen und drittens unübersichtliches Regelwerk. Wie gedenkt die Regierung in Zukunft mit der neuen Übersicht zu arbeiten? Welche sofortigen und künftigen Massnahmen will sie treffen? All dies wird in der Stellungnahme des Regierungsrats zum Änderungsantrag der Finanzkommission und im Beschlussesentwurf aufgelistet. Eine Arbeitsgruppe unserer Fraktion hat das «Subventions-Monster-Buch» Seite um Seite durchgearbeitet. In dieser Session bringen wir bewusst keine Änderungsanträge ein. Hingegen sind uns auf dem 436-seitigen Zahlenweg in die Höhen der kantonalen Subventionspolitik viele Ideen und mögliche Einsparungen in Millionenhöhe begegnet. Wir werden dem neuen Parlament unsere Ideen und Forderungen, nicht zuletzt mit der Kernfrage verbunden, im Rahmen verschiedener neuer Vorstösse und je nach der Beeinflussbarkeit der Staatsbeiträge ab Mai 2005 vorstellen. Als ersten Schritt unterstützen wir die Vorschläge von Regierung und Finanzkommission. Wir werden mehrheitlich die Anträge der Finanzkommission unterstützen. Wir nehmen vom Bericht Kenntnis und danken dafür. Wir werden dem Bericht zustimmen.

Hans Walder, FdP. Was lange währt, wird endlich gut. Auch die FdP/JL-Fraktion nimmt mit Befriedigung von der guten Arbeit, welche zum vorliegenden dicken Buch geführt hat, Kenntnis. Wir sind mit der Abschreibung unseres Vorstosses einverstanden. Wir werden den Anträgen der Finanzkommission und – wo Abweichungen vorhanden sind – der Regierung zustimmen. Dies umso mehr, als es sich bei den Abweichungen eher um Formulierungs- denn um materielle Fragen handelt. Das angestrebte Resultat ist ein und dasselbe. Vielleicht muss man die Frage von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachten. Wie viel können wir überhaupt beeinflussen? Wir haben vom Finanzamt eine Zusammenstellung erhalten. Bei rund 10 Prozent der Beträge handelt es sich um reine Durchlaufposten, und bei etwa 50 Prozent muss auf bundesrechtlich abgestützte Vorschriften Rücksicht genommen werden. Wir bitten Sie, von der dicken Bibel Kenntnis zu nehmen und den Anträgen von Finanzkommission und Regierung zuzustimmen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Wäre ich etwas begabter in politischer Philosophie, so wäre ein Ausflug in diesen Bereich sehr reizvoll. Ich nehme die Kritik entgegen, wonach es lange gedauert habe. Das habe ich zu verantworten, und ich möchte mich dafür entschuldigen. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, dass das Finanzdepartement in den letzten fünf, sechs Jahren ab und zu dringenderes als den Subventionsbericht behandeln musste. Das dürfte Ihnen nicht ganz unbekannt sein. Diese These wird eindeutig gestützt, wenn man nun das Resultat betrachtet, respektive das, was man daraus politisch machen kann oder will. Der Präsident der Finanzkommission hat gesagt, die Regierung sei nicht gerade mutig, spreche sie doch ab und zu von «weiterverfolgen». Selbstverständlich ist es eine Daueraufgabe der Regierung, Subventionen und Beiträge laufend zu überprüfen. Man kann der Regierung nicht vorhalten, dass sie auf der Seite lässt, wofür sich voraussichtlich keine politische Mehrheit finden lassen wird. Das vorliegende Telefonbuch hat interessante Facetten. Wenn man es in der Zwischenzeit laufend ergänzt, wird es in fünf oder sechs Jahren um einiges dicker sein. Nach dem heutigen Morgen kann ein Beilageblatt «Beiträge an Gemeindefusionen» angefügt werden. Ich will die neue Staatsaufgabe nicht kommentieren, aber bereits muss man ein neues Blatt einlegen.

Es handelt sich um eine Auflistung, und es ist richtig, dass man das einmal gemacht hat. Ich möchte noch weiter gehen. Es ist für alle neu- und wiedergewählten Kantonsrätinnen und Kantonsräte eine wahre Fundgrube für persönliche Vorstösse. Allerorts kann man die Beiträge hinunterfahren. Aus eigener parlamentarischen Erfahrung weiss ich, dass sich der Beliebtheitsgrad solcher Vorstösse in Grenzen hält. Immerhin wird die Regierung einiges weiterverfolgen. Wir haben versucht, dies aufzuzeigen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie zusätzliche Vorschläge haben. Zurzeit ist das Machbare vorliegend. Wir führen die Bibel zur gut scheinenden Verwendung nach.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung des Auftrags

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

WG 193/2004

Wahl von 2 Haftrichter-Stellvertretern oder -Stellvertreterinnen

Es liegt vor:

a) Antrag der Justizkommission vom 12. Januar 2005.

Ausgeteilte Stimmzettel 134, Stimmende 129, absolutes Mehr 65.

Gewählt werden:

Simone Kiefer Baumann, Olten (127 Stimmen)

Barbara Müller, Oberdorf (126 Stimmen)

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir haben noch eine Wahl vorzunehmen, nämlich für die Stelle des Oberrichters. Der Fraktionspräsident der SVP, Kurt Küng, möchte dazu eine Fraktionserklärung abgeben. Ich erteile ihm das Wort.

Kurt Küng, SVP. Geschätzte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte. Die Fraktion hat gewünscht, dass wir vor der Wahl zum Oberrichter eine Erklärung abgeben können, die auch so protokolliert sein soll. Sie wurde der Protokollführerin abgegeben, und sie wurde auch den Medien abgegeben. – Damit der Wortlaut wirklich klar und deutlich herüberkommt. Ich möchte im Vorfeld betonen: Es geht uns nicht gegen die Person Kamber, sondern um die Überzeugung, dass jetzt an diesem Wahlsystem etwas geändert werden muss. Die SVP-Fraktion schlägt Ihnen einstimmig vor, gemäss Artikel 60 der aktuellen Kantonsverfassung den Kandidaten der SVP, Herrn Dr. jur. Roland Bühler aus Trimbach, als neuen Oberrichter zu wählen. Warum? Ich zitiere Artikel 60 der Kantonsverfassung: «Öffentliche Ämter sind durch die am besten geeigneten Personen zu besetzen. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Regionen und politischen Richtungen, angemessen zu berücksichtigen.» Die Justizkommission schlägt dem Kantonsparlament somit zwei geeignete Kandidaten zur Wahl als Oberrichter vor. Die SVP gilt mit über 20 Prozent Wähleranteil anlässlich der letzten Nationalratswahlen als drittstärkste Partei im Kanton Solothurn. Wenn Sie nun zu den bereits gewählten zwei SP-, drei CVP- und drei FdP-Oberrichtern einen weiteren Kandidaten der FdP wählen, dann wird ein Bevölkerungskreis von über 20 Prozent einmal mehr von einem öffentlichen Amt ausgeschlossen und nicht, wie in der Kantonsverfassung vorgesehen, angemessen vertreten.

Namens der Fraktion mache ich Sie deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie als vereidigte Parlamentarier bei einer Nichtwahl von Roland Bühler unserer Auffassung nach Artikel 60 wissentlich verletzen würden. Gleichzeitig verweisen wir auf die SVP-Wahlpraxis bei gleichen oder ähnlichen Wahlgeschäften. Wir haben immer wieder fähige Kandidaten aus anderen Parteien problemlos in öffentliche Ämter gewählt. Ich komme zum Schluss. Die Fraktion fragt Sie deshalb abschliessend: Kann sich unser Kanton nach etlichen überwundenen Finanzskandalen in der jüngsten Vergangenheit einen neuen und aus unserer Sicht diesmal einen politischen Skandal im Sinne einer bewusste Verfassungsverletzung tatsächlich leisten? Dankeschön.

Lorenz Altenbach, FdP. Nachdem sich die SVP zu diesem Wahlgeschäft geäussert hat, werden wir dies auch kurz tun müssen. Ich möchte zuerst grundsätzliche Überlegungen anbringen und mich anschliessend zu den Kandidaturen äussern. Wenn an dieser Stelle ein Rechtsstreit angekündigt wird, scheint es mir wichtig, dass zuhanden des Protokolls und der Materialien einige rechtliche Überlegungen festgehalten werden. Wir meinen, die Art und Weise, wie die SVP die Ersatzwahl ins Oberste Gericht unseres Kantons für Wahlpropaganda zu missbrauchen versucht, erfordere doch einige Sätze zur Klarstellung. Wer schweigend zulässt, dass eine Wahl ins höchste Richteramt auf ein parteipolitisches Hickhack reduziert wird, nimmt letztlich eine Schädigung dieses Amtes in Kauf. Die SVP beruft sich auf Artikel 60 der Kantonsverfassung. Dieser sieht in der Tat vor, dass öffentliche Ämter in erster Linie durch die am besten geeigneten Personen zu besetzen sind. Dabei sollen nach Möglichkeit auch die politischen Richtungen angemessen berücksichtigt werden – nebst anderen Faktoren. Im Schreiben, welches an alle Fraktions- und Parteipräsidien verschickt wurde, behauptet die SVP, es handle sich um einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch. Dabei verkennt sie offensichtlich, dass es sich bei dieser Bestimmung nicht um ein absolutes Gebot handelt oder handeln kann, sondern um eine Richtlinie. Es ist ein Hinweis auf einen anzustrebenden Idealzustand. Selbstredend muss der betroffenen Behörde, insbesondere was die Zeitachse angeht, bei der Umsetzung dieser Bestimmung ein grosser Ermessensspielraum zukommen. Dies gilt insbesondere für vollprofessionelle Organe wie das Obergericht, welches mit hoch qualifizierten Berufsleuten besetzt werden muss und daher nicht nach jeder Volkswahl, bei welcher die politischen Kräfte allenfalls etwas verschieben, ausgewechselt werden kann. Die Umsetzung einer solchen Verfassungsrichtlinie erfordert also eine gewisse Nachhaltigkeit bei der Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse, die Berücksichtigung der personellen Gesamtkonstellation im betreffenden Organ und andere Kriterien. Nebenbei eine Bemerkung zum Vorgehen der SVP. Dieses Parlament ist die Vertretung des Volks. Es erstaunt mich daher sehr, dass ausgerechnet die SVP, welche sonst den Souverän immer über das Recht stellt, nun damit droht, eine freie Wahl mittels gerichtlicher Schritte zu korrigieren.

Die Justizkommission hat sich bei der Sichtung der Kandidaturen – wir haben das heute bereits einmal abgehandelt – auch bei diesem Wahlgeschäft an rein fachliche Kriterien gehalten. Sie ist zum Schluss gekommen, dass beide Kandidaten die Wahlvoraussetzungen erfüllen und damit grundsätzlich wählbar sind. Dies bedeutet für uns aber keinesfalls, dass beide gleichwertig sind. Nun möchte ich einige Worte zu den Kandidaturen verlieren. Wir empfehlen Ihnen aus fachlichen Überlegungen Marcel Kamber, einen erfahrenen und hoch qualifizierten Amtsgerichtspräsidenten, zur Wahl. Warum? Es handelt sich um einen Bewerber mit einer breiten, langjährigen richterlichen Erfahrung, auch als Suppleant am Obergericht. Er verfügt über vertiefte Kenntnisse des solothurnischen Prozessrechts und der solothurnischen Gerichtspraxis. Er ist ein Richter, der auch über die Kantonsgrenzen hinweg grosse fachliche und menschliche Anerkennung genießt. Dieser Bewerber braucht bei seiner Wahl keine Einarbeitungszeit und garantiert damit einen nahtlosen Übergang. Aufgrund seines Alters steht er auch für Kontinuität.

Ihm steht ein Bewerber gegenüber, der über keinerlei richterliche Erfahrung oder vertiefte Kenntnisse des Prozessrechts und der Gerichtspraxis im Kanton Solothurn verfügt. Bei diesem Bewerber wäre mit Sicherheit eine längere Einarbeitungszeit in Kauf zu nehmen. Aufgrund seines Alters – last but not least – wäre höchstens noch mit einer Amtszeit von viereinhalb Jahren zu rechnen. Aufgrund der besseren Eignung und Qualifikation empfiehlt Ihnen unsere Fraktion – eben gerade in Umsetzung von Artikel 60 der Kantonsverfassung – Herrn Kamber zur Wahl. Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine Bemerkung. Wer bereits im Vorfeld einer Wahl für den Fall der Niederlage mit einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht droht, und wer sich nicht einmal die Mühe macht, beide Kandidaturen ernsthaft zu prüfen, dem fehlt es nicht nur an Sportsgeist, sondern er hat auch in Sachen Fairplay nicht viel begriffen.

Markus Schneider, SP. Dies ist nicht das erste umstrittene Wahlgeschäft, das wir heute behandeln müssen. Wir haben unsererseits bei einem Wahlgeschäft nicht das Resultat erhalten, das wir erwartet haben. Wir nehmen das zur Kenntnis, wir sind enttäuscht, und wir akzeptieren dieses Resultat. Der Kantonsrat hat als oberste Wahlbehörde den Entscheid getroffen, den er als richtig empfunden hat. Wenn nun die SVP eine umstrittene Wahl, bei welcher ein Kandidat aus ihren Reihen zur Wahl steht, instrumentalisiert und zu einem parteipolitischen Geschäft macht, dann halten wir das für ausserordentlich bedenklich. In meinem Votum habe ich gar nichts über Parteipolitik gesagt, als es um unseren Staatsanwaltschaftskandidaten ging. Wir wollen nicht, dass Wahlen in Justizbehörden «verparteipolitisiert» werden. Selbstverständlich haben wir uns vor unseren Mann gestellt, weil wir begründete Zweifel am Verfahren hegten. Ihr macht das anders. Ihr sendet eingeschriebene Briefe an die Fraktionschefs. Gott sei Dank war mir bereits bekannt gewesen, dass ich einen solchen erhalten würde. Denn er wurde zwei Tage zuvor per Medienmitteilung angekündigt. In diesem Brief droht ihr mit dem Gang ans Bundesgericht. Um im Jargon von Heinz Müller zu sprechen: Ihr führt den nuklear-präventiven Schlag bereits vor der Wahl aus. Dieses Vorgehen können wir nicht akzeptieren. Im Kanton Solothurn ist der Kantonsrat die Wahlbehörde für das oberste Gericht. Der Kantonsrat ist ein demokratisch legitimiertes Organ. Er hat das Recht, so zu wählen, wie er dies für richtig hält. Dabei stützt er sich auf Anträge der Justizkommission. Wir selber haben auch zu einem sauberen und fairen Verfahren beigetragen. Wir haben beide Kandidaten eingeladen. Beide Kandidaten wurden von uns eingehend befragt. Unsere Fraktion konnte sich ein fundiertes Bild von beiden Kandidaten machen. Die Mitglieder unserer Fraktion werden entsprechend wählen.

Roland Heim, CVP. Ich äussere mich nur ganz kurz und auch zuhänden des Protokolls. Auch unsere Fraktion hat gestern selbstverständlich beide Kandidaten angehört. Wir konnten beiden Kandidaten Fragen stellen. Sie konnten sich erklären und ihre Motivation schildern. Wir haben Auskunft über ihre Persönlichkeiten erhalten. An der gestrigen Fraktionssitzung haben wir den Beschluss gefasst, keine Parole herauszugeben. Wie bei den anderen Wahlen auch kann jedes Mitglied unserer Fraktion nach seinem besten Wissen und Gewissen denjenigen Kandidaten wählen, welcher seiner persönlichen Meinung nach dem anspruchsvollen Amt des Oberrichters genügen wird. Ob eingeschriebene Briefe angekommen sind oder nicht – davon lassen wir uns nicht beeinflussen. Massgebend ist der Eindruck, den jedes Mitglied gestern gewonnen hat. Gestützt darauf wird heute jedes Fraktionsmitglied frei wählen.

Kurt Küng, SVP. Ich kann verstehen, dass ihr unter anderem wegen des eingeschriebenen Briefs wütend seid. Dies ist aus rein rechtlichen Gründen erfolgt. Ein eingeschriebener Brief hat eine gewisse Rechtswirkung. Wenn wir schon angedroht haben, ans Bundesgericht zu gehen, so hat das gewisse Auswirkungen. Zur Fairness. Ich habe Herrn Kamber persönlich ein E-Mail geschrieben. Darin habe ich geschrieben, wir würden ausnahmsweise auf eine Anhörung verzichten. Dies aufgrund der Situation und aus Fairness ihm gegenüber. Denn wir seien sehr überzeugt, dass wir Roland Bühler wählen wollten. Aus dieser Sicht waren wir der Meinung – und das habe ich Herrn Kamber schriftlich mitgeteilt –, dass wir das nicht machen. Wir sind der Meinung, das sei fair gewesen. Jemanden einzuladen, ihn anzuschauen und zu sagen, du kannst wieder gehen – das ist offensichtlich eine Art, wie man es auch machen kann. Wir haben einen anderen Weg gewählt. Er war also informiert.

SGB 185/2004

Überprüfung der Staatsbeiträge

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. September 2004; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 73 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2025), beschliesst:

1. Vom Bericht des Regierungsrats vom 27. September 2004 zur Überprüfung der Staatsbeiträge wird Kenntnis genommen.
 2. Es wird Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen, soweit diese in seiner Kompetenz liegen, umsetzt.
 3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die aus dem Bericht zu realisierenden Massnahmen, welche nicht in seiner Kompetenz liegen, dem Kantonsrat zu unterbreiten.
 4. Die Erlasse im Leistungsbereich sind sukzessive zu überprüfen und im Sinne einer Finalgesetzgebung und einer Befristung unter Berücksichtigung der SO+-Massnahme 28 (KRB Nr.117/2000 vom 27. September 2004) anzupassen.
 5. Die Motion der FdP-Fraktion «Subventionsüberprüfung» (KR-Geschäft Nr. M 143/97) wird als erledigt abgeschrieben.
 6. Das Postulat Kurt Küng «Übersicht: Subventionen im Bund und Kanton Solothurn» (KR-Geschäft Nr. P 93/2000) wird als erledigt abgeschrieben.
- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 12. Januar 2005 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Januar 2005 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Gibt es Wortmeldungen zum Eintreten? – Das ist nicht der Fall.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress Angenommen

Ziffern 1–2 Angenommen

Antrag Finanzkommission

Ziffer 2^{bis}

Dem Regierungsrat wird empfohlen, die nachfolgend aufgeführten Massnahmen, die in seiner Kompetenz liegen, wie folgt umzusetzen:

Bau- und Justizdepartement

2.1. Auftrag Nr. 20249 (Beitrag SIV für behindertengerechtes Bauen): Kein Handlungsbedarf

2.2. Auftrag Nr. 20446 (Beitrag an Gotthard-Komitee): Aufhebung

Departement für Bildung und Kultur

2.3. Auftrag Nr. 20281 (Beitrag an Berufsbildungsämter-Konferenz): Überprüfung der Wirksamkeit

2.4. Auftrag Nr. 20043 (Beitrag an Verband evang.-ref. Kirchgemeinden): Überprüfung

Volkswirtschaftsdepartement

2.5. Auftrag Nr. 20110 (Interkantonale Zusammenarbeit / Espace Mittelland): Überprüfung der Wirksamkeit (Austritt prüfen)

2.6. Auftrag Nr. 80330 (Förderung der Bienenzucht): Kein Handlungsbedarf

Ziffer 3

Der Regierungsrat wird beauftragt, die aus dem Bericht zu realisierenden Massnahmen, welche nicht in seiner Kompetenz liegen, dem Kantonsrat unter dem Vorbehalt der folgenden Ziffern zu unterbreiten:

Bau- und Justizdepartement

3.2. Auftrag Nr. 20447 (Beitrag Skilift- und Luftseilbahnkonkordat): Überprüfung der Wirksamkeit (Austritt prüfen)

3.3. Auftrag Nr. 20097 (Beiträge an Fachverbände, Verschiedenes): Überprüfung der Wirksamkeit (Austritt prüfen)

Departement für Bildung und Kultur

3.4. Auftrag Nr. 20026 (Beitrag an Diözesankosten des Bistums Basel): Überprüfung

3.5. Auftrag Nr. 20028 (Besoldungsbeitrag christkath. Bischof): Überprüfung

3.6. Auftrag Nr. 20037 (Beitrag an Alters- und Invalidenversicherung der röm.–kath. Weltgeistlichen): Überprüfung

3.7. Auftrag Nr. 20042 (Beitrag an Pensionskasse der christkath. und evang.–ref. Geistlichkeit): Überprüfung

3.8. Auftrag Nr. 20152 (Wohnungsentschädigung an Bischof von Basel): Überprüfung

3.9. Auftrag Nr. 20380 (Verwaltungs- und Besoldungsbeitrag für Weihbischof): Überprüfung

Volkswirtschaftsdepartement

3.10. Auftrag Nr. 20239 (Beitrag Oberrheinkonferenz): Aufhebung

3.11. Auftrag Nr. 60035 (SV Bergstrassen-Projekte): Kein Handlungsbedarf

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Zu den Ziffern 2^{bis} und 3 liegen Anträge der Finanzkommission vor, die unbestritten sind.

Ziffern 4–6

Angenommen

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Gibt es vor der Schlussabstimmung noch Wortmeldungen? – Das ist der Fall.

Rolf Grütter, CVP. Aus meiner Sicht liegen noch Abänderungsanträge vor, über die im Einzelnen abgestimmt werden muss. Die Anträge der Finanzkommission sind nicht unbestritten, da ihnen Anträge des Regierungsrats gegenüberstehen. Wir behalten uns zudem weitere Anträge vor.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Ich frage den Präsidenten der Finanzkommission, ob er sich äussern möchte.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident der Finanzkommission. Es liegen Anträge der Finanzkommission vor, die solchen der Regierung gegenüberstehen. Ich bitte das Ratssekretariat und die Parlamentsleitung, sich darüber zu einigen, wie das verfahrensmässig abgehandelt werden soll. Ich kann die Anträge wohl begründen, aber wir müssen sie behandeln.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir kommen somit auf Ziffer 2^{bis} zurück. Unter 2.4 gibt es eine Differenz zwischen der Finanzkommission und dem Regierungsrat. Das Wort dazu ist frei.

Rolf Grütter, CVP. In diesem Punkt schliesst sich die CVP klar der Regierung an. In einem Punkt sind wir weder mit der Regierung noch mit der Finanzkommission einverstanden. Darüber möchten wir dann noch diskutieren.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Es geht um die Frage «Weiterverfolgen oder überprüfen?», wie ich sie im Zusammenhang mit dem vorangehenden Geschäft erläutert habe. Die Mehrheit der Finanzkommission ist der Meinung, die Beiträge sollten überprüft werden. Die Regierung möchte die Beiträge weiterverfolgen. Sie müssen nun entscheiden, ob Sie der schärferen Form der Überprüfung oder aber der Weiterverfolgung zustimmen wollen.

Kurt Küng, SVP. Ich bitte darum, grundsätzlich der Finanzkommission, das heisst der Überprüfung zuzustimmen. Damit vergeben wir uns erstens nichts. Und zweitens macht es den Anschein, als hätten wir die Übersicht nicht, wenn die Regierung von «Weiterverfolgen im Rahmen eines anderen Projekts» spricht. Das kommt eines Tages trotzdem wieder auf den Tisch. Ich bitte Sie, wenn immer möglich, der Überprüfung zuzustimmen und nur bei ausserordentlich grossen persönlichen Interessen auf die andere Variante auszuweichen.

Edith Hänggi, CVP. Ich möchte klar festhalten, dass wir der Regierung den Auftrag auf Weiterverfolgung im Rahmen anderer anstehenden Diskussionen erteilen wollen. Wir vertrauen der Regierung, dass sie das tun wird. Sonst müssten wir ihr den Auftrag nicht erteilen. Bei einer Überprüfung kommt das Geschäft vor den Kantonsrat, und dieser muss dann darüber befinden. Bei einer Weiterverfolgung bleibt die Kompetenz bei der Regierung.

Martin Straumann, SP. Die SP ist derselben Meinung. Wenn wir eine Überprüfung verlangen, währenddem andere Projekte ohnehin laufen und wieder aufs Tapet kommen werden, dann schaffen wir eine gewisse Doppelspurigkeit. Daher nochmals: Die SP stimmt überall dort der Regierung zu, wo eine Differenz zur Finanzkommission besteht.

Jürg Liechti, FdP. Ich möchte fragen, ob mit der Überprüfung im Rahmen eines anderen Projekts auch Koko-Plus gemeint ist. Wie Sie wissen, suchen wir immer noch nach Möglichkeiten, 50 Mio. Franken einzusparen. Das ist nicht ganz einfach, besonders vor den Wahlen. Dort bahnen sich Vorschläge an, die noch gar nicht im Raum stehen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Die Regierung schielt grundsätzlich nie auf die Wahlen. (*Heiterkeit*) Das möchte ich auch einmal festgehalten haben. Wenn die Regierung auf die Wahlen schielen würde, so müsste sie das vier Jahre lang tun, und dann würde im Kanton wenig bis nichts laufen. Es ist tatsächlich so, wie Jürg Liechti vermutet: Diese Frage steht im Rahmen des Projekts Koko-Plus auch zur Diskussion. Wir werden die Sache in diesem Zusammenhang überprüfen oder weiterverfolgen. Letztlich kommt es praktisch auf dasselbe heraus – wir werden die Frage vertieft betrachten. Ob das dann in der Regierung, im Kantonsrat oder im Volk politisch mehrheitsfähig ist, ist wiederum eine andere Frage.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir stimmen ab über Ziffer 2.4.

Abstimmung

Für den Antrag Regierung	66 Stimmen
Für den Antrag Finanzkommission	54 Stimmen

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir kommen zu Ziffer 3. Die nächste Differenz liegt unter 3.4 vor.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident der Finanzkommission. Es ist vielleicht etwas unüblich, dass ich nun der anderen Seite helfen will. Nach dem letzten Entscheid wäre es logisch, in allen Punkten, welche den Kirchenbereich betreffen, der Regierung zu folgen. Sonst passt es inhaltlich nicht mehr zusammen.

Edith Hänggi, CVP. Das möchte ich Ihnen auch beliebt machen. Es liegt in der Kompetenz der Regierung abzuklären, ob nicht schlussendlich aus den Beiträgen ein grosser Beitrag wird. Denn es bestehen im Kirchenbereich Verknüpfungen mit uralten Konkordaten.

Christina Tardo, SP. Ich stelle den Ordnungsantrag, über die Ziffern 3.4 bis 3.9 gesamthaft abzustimmen.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Ist der Ordnungsantrag bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen also über die Ziffern 3.4 bis 3.9 gemeinsam ab.

Abstimmung

Für den Antrag Regierung	Mehrheit
Für den Antrag Finanzkommission	Minderheit

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir kommen zur Beratung von Ziffer 3.10.

Helen Gianola, FdP. Ich möchte die Debatte nicht verlängern, aber mich zu diesem Punkt äussern. Worum geht es? Sie stimmen über den Betrag von 50'100 Franken ab. Es ist die Rede von der Oberrheinkonferenz. Das ist so nicht richtig, denn es handelt sich um die Oberrhein-Kooperation. Was hat die Oberrhein-Kooperation dem Kanton Solothurn gebracht? Zur Oberrhein-Kooperation gehört die so genannte Regio Basiliensis, welche regelmässig Wirtschaftsüberprüfungen herausgibt und sehr viel auch für die solothurnische Wirtschaft macht. Zum Netzwerk des Oberrheins gehören die folgenden Institutionen: Die Oberrheinkonferenz, die interkantonale Koordinationsstelle der Regio Basiliensis und der Oberrheinrat. Der Oberrheinkonferenz gehört nebst den Regierungen der Kantone Baselland, Basel-Stadt, Aargau und Jura auch der Regierungsrat des Kantons Solothurn an. Im Oberrheinrat ist das Parlament vertreten. Die Gremien stellen unter anderem verschiedene Programme auf. Dazu gehören auch die so genannten INTERREG-Programme oder die EURES-T-Programme. Letztere dienen speziell den KMU und der Wirtschaft.

Was hat all dies dem Kanton gebracht? Durch die INTERREG-Programme sind dem Kanton 300'000 Franken an Bundesgeldern zugeflossen. Diese kamen insgesamt 13 Projekten zugute, an welchen der Kanton

teilnehmen konnte. Was wurde vom Kooperationsnetz konkret für den Kanton Solothurn gemacht? Es sind Dinge, die Ihnen bekannt sein dürften, zum Beispiel ist die Regio-S-Bahn. Seit 1997 wurde das S-Bahn-Netz sukzessive ausgebaut, inklusive der Linien in Richtung Dornach und Olten. Die Wirtschaftsstudie Nordwestschweiz wird jährlich von der Regio Basiliensis herausgegeben. Sie enthält detaillierte Angaben zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Nordwestschweiz, inklusive Thierstein und Dorneck. Das BioValley ist zustande gekommen, ein grenzüberschreitendes Kooperationsnetz im Bereich der Life Sciences mit der Beteiligung des Kantons Solothurn insbesondere im Technologiezentrum Witterswil. Weiter zu erwähnen sind die Euregio-Zertifikate. Dabei geht es um einen grenzüberschreitenden Lehrlingsaustausch mit Beteiligung der Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Solothurn. Im Bereich Technologie- und Wissenstransfer ist das Stichwort Rhin Tech Entreprise zu nennen. Es gibt KMU-Beratungsnetze der Gewerbeverbände aus den drei Ländern mit Beteiligung des Kantons Solothurn und des Gewerbeverbands Solothurn. INFOBEST Palmrain ist eine Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen, insbesondere für Privatpersonen. Auch daran war der Kanton Solothurn beteiligt. Das Programm People to People umfasst Bürgerbewegungsprojekte, an welchen der Kanton Solothurn beteiligt ist. TRISCHOLA ist ein grenzüberschreitendes Schul-Kooperationsprojekt mit Lehrer- und Schüleraustausch – ebenfalls mit Beteiligung des Kantons Solothurn. Das Oberrheinschulbuch wurde für 300'000 Lernende und 40'000 Lehrkräfte in den drei Ländern konzipiert. Dieses wird im Verlauf des Jahrs 2005 auf dem Internet digital abrufbar. Zu erwähnen ist auch die Renovation des Schlosses Landskron. Auch in Zukunft wird das Netzwerk Projekte realisieren. Dazu zählt beispielsweise der Verkehr. Konkret geht es um den vierspurigen Ausbau der Oberrheinstrasse beim so genannten Bypass Basel. Das ist auch für den Kanton Solothurn verkehrstechnisch wichtig. Ein weiteres Thema ist der EuroAirport. Hinzu kommen Projekte aus Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft und Gesellschaft. Ich hoffe, Sie mit dieser rasch vorgelesenen Aufzählung überzeugt zu haben. Wir können es uns schlicht und einfach nicht leisten, bei diesem Kooperationsnetz nicht mehr dabei zu sein. Wir geben jährlich 50'100 Franken aus – das sollte es uns wert sein. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Der vorliegende Antrag kommt nicht isoliert daher. Sie haben stillschweigend dem Antrag der Finanzkommission zugestimmt, wonach der Regierungsrat einen Austritt aus dem Espace Mittelland prüfen soll. In diesem Zusammenhang haben wir eigentlich eine Diskussion im Rat erwartet, könnte dies doch zu gewissen «politischen Flurschäden» unter den Kantonen führen. Nun geht es um den Oberrheinrat. Wären der Finanzkommission die soeben gegebenen Informationen bekannt gewesen, so wäre der Antrag unter Umständen gar nicht entstanden. Das einzige, was unsere Mitglieder aus dem Schwarzbubenland sagen konnten, war Folgendes. Der Leistungsausweis sei ein Museumspass, welcher im Elsass, im Schwarzbubenland und im Schwarzwald gebraucht werden könne. Dies hat dazu geführt, dass die Mehrheit der Finanzkommission der Meinung war, man könne den Antrag so stellen. Was Helen Gianola gesagt hat, leuchtet auch mir ein.

Beat Balzli, SVP. Ich bin froh, dass unsere Vertreterin im Oberrheinrat, Helen Gianola, die Ausführungen gemacht hat. Sie sehen, welche vielfältigen Aktivitäten im Gang sind. Ich verstehe, dass die Finanzkommission, die auf der anderen Seite des Bergs ist, keine Ahnung hat. Der Bezirk Dorneck-Thierstein gehört zum Wirtschaftsraum Basel und pflegt auch mit Deutschland und Frankreich Beziehungen. Für uns ist es sehr wichtig, dass das weitergeführt wird. Unter Ziffer 2.5 heisst es, der Beitrag an den Espace Mittelland sei zu überprüfen – man hätte ja auch diesen streichen können. Es ist für das Schwarzbubenland sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit weitergeführt wird. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass dieser Posten erst seit zwei Jahren läuft. Man kann noch keinen Schluss daraus ziehen, ob der Beitrag gerechtfertigt ist oder nicht. Der Beitrag an den Oberrheinrat soll überprüft, aber keinesfalls gestrichen werden.

Rolf Grütter, CVP. Ich bin einer der Vertreter des Schwarzbubenlands, und ich muss mich tatsächlich zum Teil etwas «löffeln». Ich hatte das Geschäft damals auf die leichte Schulter genommen. Helen Gianola hat nun aufgezählt, worum es wirklich geht. Ich möchte noch eine weitere Dimension anfügen. Wir befinden uns im Zusammenarbeitsmodell Fachhochschule Nordwestschweiz. Unsere Partner sind in der Konferenz vertreten. Es wäre taktisch ein völlig falsches Vorgehen, wenn man heute über eine Aufhebung diskutieren würde. Ich werde eine entsprechende Änderung beantragen. Ich möchte noch ein Beispiel aufzählen, das Helen Gianola nicht genannt hat. Ich habe mich in der Zwischenzeit sachkundig zu machen versucht. Selbst einem Mitglied der Finanzkommission ist es nicht verboten, gescheiter zu werden. Es gibt eine einzigartige tri-nationale Ausbildung auf der Ebene der Fachhochschulen. Die Zusammenarbeit ist unter der Ägide des INTERREG-Verbands entstanden. Auf schweizerischer Seite wurde das von der Fachhochschule beider Basel (FHBB) ausgeführt. Es handelt sich um eines der erfolgreichsten Modelle für junge Berufsleute in diesem Rayon. Die Ingenieurausbildung ist in Deutschland, in Frank-

reich und in der Schweiz anerkannt. Solche Dinge wurden in der Praxis umgesetzt. Ich bitte Sie daher, dem folgenden Antrag zuzustimmen. Bei Ziffer 3.10 soll es neu «Kein Handlungsbedarf» heissen.

Rudolf Rüegg, SVP. Der Vorwurf, dass wir von dieser Seite des Bergs kein Interesse für die Anliegen derjenigen auf der anderen Seite des Bergs hätten, ist etwas weit hergeholt. Andererseits muss ich Folgendes feststellen. Betrachten wir die Zusammenarbeit im Espace Mittelland genauer. Der Beitrag umfasst 115'000 Franken. Davon sind 55'000 Franken als Beitrag an die Oberrheinkonferenz gedacht. Zusammen mit den 50'000 Franken sind es 105'000 Franken, die tatsächlich für die Interessen dieser Region eingesetzt werden. Wir waren der Meinung, das bringe nicht viel – genau gleich wenig wie der Beitrag an den Espace Mittelland. Da könnten wir geradeso gut auch austreten. Der Kanton Solothurn wird von den Anrainerstaaten wie Basel überfahren und hat praktisch nichts zu sagen. Wir sind lediglich zahlendes Mitglied. Aus diesem Grund war die Finanzkommission der Meinung, wir sollten aus der Oberrheinkonferenz austreten.

Hansruedi Wüthrich, FdP. In einer Art Schnellvernehmlassung kann ich Ihnen bekannt geben, dass die Finanzkommission ihren Antrag zurückzieht und sich – im Sinne eines Abschiedsgeschenks – dem Antrag ihres Vizepräsidenten Rolf Grütter anschliesst. (*Heiterkeit*)

Edith Hänggi, CVP. Der Präsident der Finanzkommission hat bei mir wieder einiges gut gemacht. Er hat von den Schwarzbuben gesprochen. Ich habe mich nicht betroffen gefühlt. Aber wir sind zwei, also muss ich der andere gewesen sein. In der Finanzkommission war ich klar gegen eine Überprüfung und habe für «Kein Handlungsbedarf» plädiert, was den Oberrheinrat angeht. Im Zusammenhang mit dem Espace Mittelland benötigen wir eine Auflistung, wie wir sie heute von Helen Gianola gehört haben. Es müsste aufgezeigt werden, was an positivem geschehen ist und wo wir im Espace Mittelland die Fäden gezogen haben.

Lorenz Altenbach, FdP. Ich möchte die Regierung anfragen, ob sie Rolf Grütter in diesem Zusammenhang nicht auch noch ein Abschiedsgeschenk machen will.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Natürlich kann man das machen, wenn es nicht unter «Annahme verbotener Geschenke» fällt. Ich weiss nicht, ob sich ein Kantonsrat von einem Regierungsrat beschenken lassen kann und darf. In der Politik geht es manchmal komisch zu und her. Da kommt jemand und fährt ziemlich scharf ein. Es ist die Finanzkommission, und das mit einem gewissen Recht. Wir gehen auf die moderate, politisch verträgliche Linie. Dann werden wir links und rechts überholt und sind plötzlich in der Rolle derjenigen, die am heftigsten einfahren. So wird man manchmal in eine Rolle gedrängt, die man erstens nicht wollte und wozu man zweitens nichts zu sagen hatte. Aber im Sinn und Geist der Einvernehmlichkeit machen wir dieses Geschenk.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Der Antrag der Finanzkommission wurde zurückgezogen. Die Regierung hat ihre Stellungnahme ebenfalls verschenkt. Unter Ziffer 3.10 heisst es nun gemäss dem Antrag von Rolf Grütter «Kein Handlungsbedarf». Darüber müssen wir nicht einmal abstimmen.

Helen Gianola, FdP. Ich stelle den Ordnungsantrag, dass wir über den Antrag Grütter zu Ziffer 3.10 abstimmen.

Jürg Liechti, FdP. Ich bin froh, dass wir über den Antrag abstimmen können. Den Antrag auf Überprüfung halte ich nach wie vor für sinnvoll. Damit würden wir mit gleichen Ellen messen, überprüfen wir doch auch den Beitrag an den Espace Mittelland.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Ich stelle den Antrag von Rolf Grütter, «Kein Handlungsbedarf», dem Antrag auf «Überprüfung» gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Rolf Grütter

Mehrheit

Für den Antrag auf Überprüfung

Minderheit

Ziffern 4–6

angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 73 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2025), beschliesst:

1. Vom Bericht des Regierungsrats vom 27. September 2004 zur Überprüfung der Staatsbeiträge wird Kenntnis genommen.
2. Es wird Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen, soweit diese in seiner Kompetenz liegen, umsetzt.
3. Dem Regierungsrat wird empfohlen, die nachfolgend aufgeführten Massnahmen, die in seiner Kompetenz liegen, wie folgt umzusetzen:
 - Bau- und Justizdepartement:*
 - 3.1 Auftrag Nr. 20249 (Beitrag SIV für behindertengerechtes Bauen): Kein Handlungsbedarf
 - 3.2 Auftrag Nr. 20446 (Beitrag an Gotthard-Komitee): Aufhebung
 - Departement für Bildung und Kultur*
 - 3.3 Auftrag Nr. 20281 (Beitrag an Berufsbildungsämter-Konferenz): Überprüfung der Wirksamkeit
 - 3.4 Auftrag Nr. 20043 (Beitrag an Verband evang.-ref. Kirchgemeinden): Weiterverfolgen im Rahmen eines andern Projekts
 - Volkswirtschaftsdepartement*
 - 3.5 Auftrag Nr. 20110 (Interkantonale Zusammenarbeit / Espace Mittelland): Überprüfung der Wirksamkeit (Austritt prüfen)
 - 3.6 Auftrag Nr. 80330 (Förderung der Bienenzucht): Kein Handlungsbedarf
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, die aus dem Bericht zu realisierenden Massnahmen, welche nicht in seiner Kompetenz liegen, dem Kantonsrat unter Vorbehalt der folgenden Ziffern zu unterbreiten:
 - Bau- und Justizdepartement*
 - 4.1 Auftrag Nr. 20447 (Beitrag Skilift- und Luftseilbahnkonkordat): Überprüfung der Wirksamkeit (Austritt prüfen)
 - 4.2 Auftrag Nr. 20097 (Beiträge an Fachverbände, Verschiedenes): Überprüfung der Wirksamkeit (Austritt prüfen)
 - Departement für Bildung und Kultur*
 - 4.3 Auftrag Nr. 20026 (Beitrag an Diözesankosten des Bistums Basel): Weiterverfolgen im Rahmen eines andern Projekts
 - 4.4 Auftrag Nr. 20028 (Besoldungsbeitrag christkath. Bischof): Weiterverfolgen im Rahmen eines andern Projekts
 - 4.5 Auftrag Nr. 20037 (Beitrag an Alters- und Invalidenversicherung der röm.-kath. Weltgeistlichen): Weiterverfolgen im Rahmen eines andern Projekts
 - 4.6 Auftrag Nr. 20042 (Beitrag an Pensionskasse der christkath. und evang.-ref. Geistlichkeit): Weiterverfolgen im Rahmen eines andern Projekts
 - 4.7 Auftrag Nr. 20152 (Wohnungsentschädigung an Bischof von Basel): Weiterverfolgen im Rahmen eines andern Projekts
 - 4.8 Auftrag Nr. 20380 (Verwaltungs- und Besoldungsbeitrag für Weihbischof): Weiterverfolgen im Rahmen eines andern Projekts
 - Volkswirtschaftsdepartement*
 - 4.9 Auftrag Nr. 20239 (Beitrag Oberrheinkonferenz): Kein Handlungsbedarf
 - 4.10 Auftrag Nr. 60035 (SV Bergstrassen-Projekte): Kein Handlungsbedarf
5. Die Erlasse im Leistungsbereich sind sukzessive zu überprüfen und im Sinne einer Finalgesetzgebung und einer Befristung unter Berücksichtigung der SO+-Massnahme 28 (KRB Nr.117/2000 vom 27. September 2004) anzupassen.
6. Die Motion der FdP-Fraktion «Subventionsüberprüfung» (KR-Geschäft Nr. M 143/97) wird als erledigt abgeschrieben.
7. Das Postulat Kurt Küng «Übersicht: Subventionen im Bund und Kanton Solothurn» (KR-Geschäft Nr. P 93/2000) wird als erledigt abgeschrieben.

WG 251/2004

Wahl eines Oberrichters / einer Oberrichterin

Es liegt vor:

a) Antrag der Justizkommission vom 6 Januar 2005.

Ausgeteilte Stimmzettel 134, Stimmende 133, absolutes Mehr 67.

Gewählt wird mit 111 Stimmen Marcel Kamber, Luterbach.

Nicht gewählt: Roland Bühler, Trimbach (20 Stimmen)

Leer eingegangene Stimmzettel: 2

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Heinz Müller wünscht noch das Wort.

Heinz Müller, SVP. Meine Damen und Herren, mit diesem Wahlergebnis ist dieses Geschäft nicht mehr Sache der SVP-Fraktion, sondern wird eine Angelegenheit der Kantonalpartei SVP-Solothurn. Das vorliegende Wahlresultat zeigt, dass dieser Kantonsrat der Meinung ist, dass über 20 Prozent der Bevölkerung in der Solothurner Justiz nicht vertreten sein sollen. Das Ergebnis dieser Wahl zeigt auch, dass die Solothurner Justiz eine reine Politjustiz ist. Mit dem heutigen Entscheid des Kantonsrats ist die SVP nicht einverstanden. Die SVP des Kantons Solothurn wird unverzüglich eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Artikel 60 der Kantonsverfassung beim Bundesgericht einreichen.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Mittlerweile ist es halb eins. Gestern haben wir einen ersten Vorstoss der FdP zur so genannten Flat tax behandelt. Den zweiten Vorstoss dazu werden wir nächsten Mittwoch beraten. An dieser Stelle schliesse ich die Sitzung. Ich wünsche Ihnen eine guten Appetit.

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr.